

Vorblatt

Probleme

In den letzten Monaten wurden mehrere EG-Verordnungen erlassen, welche die Abfallwirtschaft und die nationalen Regelungen berühren.

Die e-Government-Strategie erfordert verstärkte Bemühungen im Bereich des elektronischen Datenmanagements unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Prinzipien und Vorgaben seitens des e-Governments.

Ziele

- Anpassung der Bestimmungen an das Gemeinschaftsrecht, insbesondere an die EG-VerbringungsV (Nr. 1013/2006)
- Verstärkte Verwendung des Registers zur Nutzung von Synergien und zur Reduzierung der Verwaltungskosten bei Unternehmen und Behörden
- Rechtssicherheit und Vereinheitlichung des Vollzugs

Inhalte

- Anpassung an das Gemeinschaftsrecht, insbesondere des 7. Abschnittes an die EG-VerbringungsV
- Verstärkte Nutzung des Registers für Meldungen und mittelfristig auch für Anzeigen und Anträge
- Verbesserung der „Spielregeln“ im Zusammenhang mit den Registern
- Vereinfachungen im Anlagenrecht, insbesondere hinsichtlich der Konzentration der Kontrolle von AWG-Anlagen
- Ergänzungen und Klarstellungen aufgrund der Erfahrungen im Vollzug, insbesondere betreffend Berechtigungen, Sammel- und Verwertungssysteme und Behandlungsanlagen

Alternativen

Die Anpassung an das Gemeinschaftsrecht ist zwingend erforderlich. Die Ergänzungen und Klarstellungen sind zweckmäßig und im Hinblick auf die Rechtssicherheit geboten.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich

Die Anpassung an EG-Regelungen bewirkt Rechtssicherheit. Durch die vorgesehenen Ergänzungen und Klarstellungen kommt es ebenfalls zu mehr Rechtssicherheit. Gemeinsam mit den Vereinfachungen sind daher positive Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort und indirekt auch auf die Beschäftigung zu erwarten.

Finanzielle Auswirkungen

Auswirkungen auf den Bundeshaushalt:

Einmalige Kosten: 7 628 Euro

Jährliche Kosten: 880 000 Euro

Ab 2010 jährliche Einsparungen: 1 000 000 Euro

Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften:

Einmalige Einsparungen bei den Bundesländern: 78 113 Euro

Jährliche Einsparungen bei den Bundesländern: 13 337 Euro

Ab 2010 zusätzliche jährliche Einsparungen: 400 000 Euro

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der vorliegende Entwurf enthält zu einem wesentlichen Teil Maßnahmen zur Umsetzung bzw. Anpassung an das Gemeinschaftsrecht. Die übrigen Bestimmungen sind mit dem Primärrecht der EG und dem EG-Abfallrecht abgestimmt. Der Entwurf ist daher EU-konform.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Hinsichtlich der Verfassungsbestimmungen (§ 38 Abs. 1, § 91 Abs. 17) besteht die Kompetenzgrundlage in Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG „Bundesverfassung“. Im Hinblick auf diese Verfassungsbestimmungen kann das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz gemäß Art. 44 Abs. 1 B-VG vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Da mit den genannten Bestimmungen die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung eingeschränkt wird, ist im Sinne Art. 44 Abs. 2 B-VG auch die in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu erteilende Zustimmung des Bundesrates erforderlich.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes

Verbringung von Abfällen – EG-VerbringungsV neu

Die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen ersetzt mit 12. Juli 2007 die bisher geltende Verordnung (EWG) Nr. 259/93. Die Verordnung ist unmittelbar in den Mitgliedstaaten anwendbar und legt fest nach welchem Überwachungsverfahren die Verbringung von Abfällen zu erfolgen hat. Welches Verfahren dabei Anwendung findet, ist abhängig von der Art der Abfälle und welcher Behandlung diese zugeführt werden. Die Verordnung sieht in einigen Bereichen nationale Regelungserfordernisse und -möglichkeiten vor. Diese nationale Umsetzung soll in der AWG-Novelle 2007 erfolgen.

Anlass für die Überarbeitung und Neufassung der bisher geltenden Verordnung (EWG) Nr. 259/93 war eine Harmonisierung mit den Bestimmungen des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung und mit dem OECD-Beschluss C(2001)107/FINAL über die Überwachung der grenzüberschreitenden Verbringung.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 erfolgt daher eine Kürzung von drei auf zwei Abfalllisten (Grün bzw. nicht notifizierungspflichtige Abfälle und Gelb bzw. notifizierungspflichtige Abfälle) und zwei Verfahren. Abfälle der Grünen Liste, die zur Verwertung bestimmt sind, unterliegen dabei keiner Notifizierungspflicht sondern (sofern mehr als 20 kg Abfall verbracht wird) der Pflicht zur Mitführung umfassender Informationen bei der Verbringung dieser Abfälle. Alle anderen zur Verwertung bestimmten Abfälle und alle Abfälle, die zur Beseitigung bestimmt sind, unterliegen der Verpflichtung einer vorherigen schriftlichen Notifizierung und Genehmigung der Verbringung durch die Behörden. Nicht gelistete Abfälle und Abfallmischungen, die ebenfalls nicht gelistet sind, unterliegen dabei ebenfalls einer Notifizierungspflicht. Weiters ist nun die Notifizierung einheitlich in allen Mitgliedstaaten bei der zuständigen Behörde am Versandort einzureichen, welche diese weiterleitet (statt der bisherigen Wahlmöglichkeit der Mitgliedstaaten die Notifizierung entweder über die zuständige Behörde am Versandort einzureichen oder direkt an alle zuständigen Behörden zu übermitteln). Zusätzliche Einwandsmöglichkeiten, welche die zuständigen Behörden gegen eine Verbringung von Abfällen oder deren Verwertung oder Beseitigung einwenden können, wurden festgelegt. Die Bestimmungen über die Sicherheitsleistung, die für eine bestimmte Verbringung vorzulegen ist, um die anfallenden Kosten abzudecken, falls eine Verbringung bzw. die nachfolgende Verwertung oder Beseitigung nicht ordnungsgemäß abgeschlossen werden kann oder illegal ist, sind nun klarer geregelt. Die Verwertung oder Beseitigung der verbrachten Abfälle kann statt bisher 180 Tage nun bis zu einem Jahr nach Erhalt der Abfälle in der Anlage erfolgen.

POP-Abfälle – EG-POP-V

Die Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG (EG-POP-V) enthält Regelungen über die Behandlung von POP-Abfällen. Die bisherige Regelung für POP-Abfälle im AWG 2002 ist daher anzupassen. Die EG-POP-V enthält weiters die Möglichkeit einer alternativen Behandlung (Deponierung auf Deponien für gefährliche Abfälle) für gewisse POP-Abfälle zuzulassen, sofern der Nachweis erbracht wird, dass diese abweichende Behandlung das unter Umweltgesichtspunkten vorzuziehende Verfahren darstellt. Diese Möglichkeit soll insbesondere im Hinblick auf die grenzüberschreitende Verbringung umgesetzt werden.

EDM-Bestimmungen

Zentraler Punkt der EDM-Bestimmungen ist die verstärkte Nutzung des Registers einerseits als Werkzeug für Meldungen, Anträge und Anzeigen und andererseits zur Hilfestellung der Vollzugsbehörden und zur Erfüllung der EG-Berichtspflichten.

Verbesserte „Spielregeln“ im Hinblick auf den Datenschutz und bei der Eintragung der Daten sorgen für Klarheit darüber, wer Daten im Register erfassen oder pflegen muss.

Die Regelungen sollen neu strukturiert werden.

Neu aufgenommen werden soll die Registrierungspflicht von Erzeugern gefährlicher Abfälle, wobei der größte Teil der Abfallersterzeugermeldungen bereits über das Register erfolgt.

Zur Nutzung von Synergien sollen die Register nicht nur für abfallwirtschaftliche Zwecke verwendet werden. So sollen die Emissionserklärungen gemäß dem Luftreinhalterecht und gemäß der EG-PRTR-V über das Register gemeldet werden.

Berücksichtigung von Vollzugserfahrungen

Aufgrund von Erfahrungen im Vollzug sollen Ergänzungen, Klarstellungen und Vereinfachungen vorgenommen werden (insbesondere betreffend Berechtigungen, Sammel- und Verwertungssysteme und Behandlungsanlagen).

Finanzielle Auswirkungen:

Die Berechnungen erfolgen unter Anwendung der Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen, Anhänge 3.1 und 3.3 in der Fassung der Kundmachung BGBl. II Nr. 302/2006. Demnach ergeben sich folgende durchschnittliche Personalausgaben für Vertragsbedienstete (Werte 2005) mit 2,5% Zuschlag pro Jahr, ausgehend von 1680 Leistungsstunden:

a; v1: 53 193 Euro (entspricht 253,30 Euro pro Tag und 31,66 Euro pro Stunde)

b; v2: 41 212 Euro (entspricht 196,25 Euro pro Tag und 24,53 Euro pro Stunde)

c; v3: 33 048 Euro (entspricht 157,37 Euro pro Tag und 19,67 Euro pro Stunde)

Die Sachkosten werden mit 12% der Personalkosten berechnet.

Für die Raumkosten wird ein Durchschnittswert für die Bundesländer und Wien für den Bund in der Kategorie guter Nutzungswert herangezogen (Durchschnittswert Bundesländer: 6,75 Euro/m²; Wien: 11,4 Euro/m²). Pro Bediensteten ist 14 m² Bürofläche zu veranschlagen.

Die Verwaltungsgemeinkosten werden mit 20% der Personalkosten berechnet.

Zu § 6 Abs. 8:

Eine Beurteilung, ob die Nachsorgemaßnahmen beendet werden können und damit die Sicherstellung freigegeben werden kann, ist bereits im Zusammenhang mit § 48 Abs. 2 AWG 2002 erforderlich. (vgl. auch Art. 13 DeponieRL) Es werden geringfügige Mehrkosten für ein formales Verfahren anfallen, allerdings werden die ersten Verfahren für Bodenaushubdeponien frühestens in fünf Jahren zu erwarten sein.

Zu den EDM-Bestimmungen:

(§ 13a Abs. 4a – Registrierung der Meldepflichtigen gemäß VerpackVO, § 17 Abs. 1 iVm § 21 Abs. 3 – Meldungen der Abfalljahresbilanzen, § 21 – Registrierung, § 22 – Ergänzung der Stammdaten, § 22c – Einrichtung von privaten Bereichen, § 60 – Adaptierung der Emissionsmeldungen gemäß der EG-PRTR-V, §§ 68ff - Adaptierung der eVerbringungsdatenbank gemäß der neuen EG-VerbringungsV, § 87 Abs. 5 – Einrichtung von Schnittstellen)

Ausgehend von den Erfahrungen des EDM-Projektes in der Abfallwirtschaft wird die Umsetzung dieser Vorgaben mehrere Jahre benötigen, wobei in den nächsten vier Jahren für die Analyse und Implementierung der einzelnen EDM-Anwendungen mit jährlichen Kosten in der Höhe von 900 000 Euro zu rechnen ist.

Im Zusammenhang mit den Abfalljahresbilanzen ergeben sich für den Bund jährliche Einsparungen von 20 000 Euro durch den Entfall der empirischen Erhebungen bei den Abfallerzeugern und den diesbezüglichen Auswertungen für die Berichtspflicht Abfallstatistik.

Mit zunehmender Integration weiterer Anwendungen in das EDM bis hin zu elektronischen Genehmigungsabwicklungen mit Schnittstellen zu den Landes-Workflowsystemen kann auch eine höhere Effizienz und somit ein größeres Einsparungspotential in der Wirtschaft erreicht werden.

Entsprechend dem Fortschritt des EDM-Projektes besteht nun die Notwendigkeit – vorrangig für Deponien – neben den Abfallarten bestimmte Bescheidinhalte in das Register aufzunehmen. Die Kosten der Erfassung relevanter Inhalte der Bescheide wurden bereits im AWG 2002 mitberechnet.

Mit dem Entfall der schriftlichen Meldungen gemäß § 20 AWG 2002 kommt es – da nur mehr wenige Meldungen schriftlich erfolgen – zu geringfügigen Einsparungen bei den Bundesländern.

Durch die verstärkten Nutzungsmöglichkeiten der Register wird es beginnend mit 2010 zu Einsparungen beim Vollzug kommen. Es wird von geschätzten Einsparungen bei den Bundesländern ca. 400 000 Euro pro Jahr, dh. 25% der Kosten für die regelmäßige Überwachung von Abfallsammler und -behandler und von einer geschätzten Verringerung der Kosten des Bundes einerseits für den Vollzug der grenzüberschreitenden Verbringung und der Ausstufung und andererseits – durch die verbesserten Kontrollen – für Sofort- und Ersatzmaßnahmen von mindestens 1 Mio. Euro pro Jahr ausgegangen.

Zu den §§ 24 Abs. 5 und 25 Abs. 7:

Inhabern einer gleichwertigen Berechtigung gemäß § 24 Abs. 2 Z 6 oder einer Erlaubnis gemäß § 25 Abs. 2 Z 7 ist unter bestimmten Voraussetzungen die weitere Durchführung der Sammlung oder Behandlung zu untersagen. Es wird mit ungefähr 20 Untersagungen pro Jahr gerechnet. Bei einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von je einem Personentag eines Juristen und eines Sachverständigen sowie eines halben Personentages einer Schreibkraft pro Verfahren ergibt dadurch sich folgender Mehraufwand bei den Ländern:

Jährlicher Aufwand der Bundesländer				
Qualifikation	Kosten pro Tag in Euro	Anzahl der Tage	Anzahl der Verfahren	
a; v1	253,30	2,0	20	10 132,08 Euro
c; v3	157,37	0,5	20	1 573,72 Euro
Personalkosten				11 705,79 Euro
Sachaufwand				1 404,70 Euro

Zu § 37 Abs. 2:

Durch den Wegfall der Genehmigungsverfahren für bestimmte Kläranlagen sind Einsparungen bei den Ländern zu erwarten. Ausgegangen wird von rund 20 Verfahren weniger im Jahr und der Einsparung an Bearbeitungszeit von jeweils zwei Personentagen eines Juristen und eines Technikers und einem halben Personentag einer Schreibkraft pro Verfahren.

Jährlicher Aufwand der Bundesländer				
Qualifikation	Kosten pro Tag in Euro	Anzahl der Tage	Anzahl der Verfahren	
a; v1	253,30	4	20	20 264,15 Euro
c; v3	157,37	0,5	20	1 573,72 Euro
Personalkosten				21 837,87 Euro
Sachaufwand				2 620,54 Euro

Zu § 38 Abs. 1a:

Durch die Konzentration der Kontrolle kommt es zu einer Verschiebung der Kontrollaufgaben innerhalb der Bundesländer; da die Kontrolle vor Ort nunmehr durch eine Behörde erfolgen kann, kommt es zu geringfügigen Einsparungen.

Zu § 51:

Diese Bestimmung soll Doppelverfahren verhindern und wird daher als kostenneutral angesehen.

Zu § 68 ff:

Gemäß Art. 30 der EG-VerbringungsV können Mitgliedstaaten in Ausnahmefällen, wenn es die geografische oder demografische Situation erfordert, ein bilaterales Abkommen zu Erleichterung des Notifizierungsverfahrens abschließen. Österreich plant zwei diesbezügliche Abkommen (Deutsches Eck, Walsertal). Je Vereinbarung wird mit einem Arbeitsaufwand von jeweils fünf Personentagen juristische Tätigkeit und Sachverständigenarbeit sowie zwei Personentagen einer Schreibkraft gerechnet.

Einmaliger Aufwand des Bundes				
Qualifikation	Kosten pro Tag in Euro	Anzahl der Tage	Anzahl der Verfahren	
a; v1	253,30	10	2	5 066,04 Euro
c; v3	157,37	2	2	629,49 Euro
Personalkosten				5 695,52 Euro
Sachaufwand				683,46 Euro

Zu § 78 Abs. 1:

Vorarbeiten zur Überarbeitung des EU-Abfallverzeichnisses laufen. Eine generelle Umschlüsselung neu zu erlassender Bescheide (Berechtigung oder Anlagengenehmigung) ist daher weder erforderlich noch zweckmäßig – dadurch ergibt sich eine ungefähr 10%ige Verringerung der im AWG 2002 ursprünglich errechneten Kosten.

Einmalige Einsparung bei den Bundesländern: 78 113 Euro

Gesamtaufstellung - Bund		
Einmalige Kosten		
Personalkosten § 68 ff	5 696 Euro	5 696 Euro
Verwaltungssachkosten		
Sachkosten (12% der Personalkosten)	683 Euro	
Kosten für Raumbedarf (Personalbedarf * 14 m ²)	109 Euro	
Verwaltungsgemeinkosten (20 % der Personalkosten)	1 139 Euro	
	1 932 Euro	
Einmalige Kosten		7 628 Euro
Jährliche Kosten		
EDM – Analyse und Implementierung	900 000 Euro	
EDM – Berichtspflicht Abfallstatistik	-20 000 Euro	
Jährliche Sachkosten	880 000 Euro	
Einmalige Kosten		7 628 Euro
Jährliche Kosten		880 000 Euro
ab 2010 jährliche Einsparungen		1 000 000 Euro

Gesamtaufstellung - Bundesländer	
Jährliche Kosten	
Personalkosten	
§§ 24 und 25	11 706 Euro
§ 37 Abs. 2	-21 838 Euro
	-10 132 Euro
Verwaltungssachkosten	
Sachkosten (12% der Personalkosten)	-1 216 Euro
Kosten für Raumbedarf (Personalbedarf * 14 m ²)	38 Euro
Verwaltungsgemeinkosten (20 % der Personalkosten)	-2 026 Euro
	-3 204 Euro
Jährliche Kosten	-13 337 Euro
Jährliche Einsparungen	13 337 Euro
ab 2010 zusätzliche jährliche Einsparungen	400 000 Euro
Einmalige Einsparungen	78 113 Euro

Besonderer Teil

Zu Z 2 und 27 (§ 2Abs. 8 Z 5 und § 21 Abs. 3)

Die Berichtspflichten Österreichs entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 zur Abfallstatistik sollen über die Abfalljahresbilanzen erfüllt werden. Dazu ist auch die Branchenzuordnung erforderlich, welche als vierstelliger Branchencode definiert werden soll.

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 1 Z 6)

Sprengstoffabfälle im Sinne dieser Bestimmung sind Schieß- und Sprengmittelabfälle und pyrotechnische Abfälle, dh. Abfälle, die noch explosiv sind. Klargestellt werden soll, dass pyrotechnische Erzeugnisse für Kraftfahrzeuge (Airbags, Gurtenstrammer) dem Geltungsbereich des AWG 2002 unterliegen; dies ist zur Umsetzung der Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge erforderlich.

Zu Z 4 (§ 6 Abs. 1 Z 3)

Mit 12. Juli 2007 ist die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen, welche die Verordnung (EWG) Nr. 259/93 ersetzt, anzuwenden. Der Verweis auf die EG-VerbringungsV soll geändert werden, um der neuen Rechtslage zu entsprechen.

Zu Z 5 (§ 6 Abs. 8)

Gemäß Art. 13 der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien sind Nachsorgemaßnahmen solange zu betreiben, wie die Behörde es als erforderlich ansieht. Nachdem dieser Zeitpunkt nicht im Vorhinein bestimmt werden kann, soll diese Bestimmung im Wege eines Feststellungsverfahrens umgesetzt werden.

Zu Z 6 und 50 (§ 7 Abs. 6 und § 47 Abs. 2 Z 2)

Die Begriffe „verfestigt“, „stabilisiert“ und „immobilisiert“ sollen entsprechend dem europäischen Sprachgebrauch und der Deponieverordnung 2007 auch im AWG 2002 verwendet werden.

Zu Z 7 bis 9 (§ 13a Abs. 3, 4 und 4a)

Es soll klargestellt werden, dass nur Hersteller und Importeure von Elektro- und Elektronikgeräten für private Haushalte die in § 13 Abs. 1 genannte Voraussetzungen einzuhalten haben; der Bundesminister hat diese Voraussetzungen für die Erfüllung einer individuellen Rücknahme zu prüfen und erst in weiterer Folge die entsprechende Registrierung zu veranlassen.

Hersteller und Importeure von gewerblich genutzten Elektrogeräten sollen sich weiterhin selbst als individuelle Rücknehmer registrieren.

Die Verweise auf die Stammdaten sollen dem im Entwurf enthaltenen § 22 angepasst werden.

Die in der Verpackungsverordnung, BGBl. Nr. 648/1996, enthaltenen Meldungen sind entsprechend der letzten Novelle, BGBl. II Nr. 364/2006, künftig über das Register vorzunehmen. Dazu ist es erforderlich, dass sich die zu Meldungen Verpflichteten registrieren. Diese Verpflichtung soll festgelegt werden.

Zu Z 10, 49 und 66 (§ 16 Abs. 4, § 43 Abs. 2a und § 69 Abs. 7)

Persistente organische Schadstoffe - POPs (Persistent Organic Pollutant) sind organische Verbindungen mit einer langen Verweildauer in der Umwelt, dem Potential zu einer weiträumigen Verfrachtung und zur Bioakkumulation und toxischen (akut oder chronisch) Eigenschaften. Zu den POPs zählen zB PBCs und Dioxine.

Die Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG enthält – in Umsetzung des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe – Herstellungs- und Verwendungsverbote. Diese Verordnung regelt unter anderem in Art. 7 die Bewirtschaftung von POP-haltigen Abfällen. Grundsätzlich sind POP-Abfälle so zu behandeln, dass die darin enthaltenen POPs zerstört oder unumkehrbar umgewandelt werden. Die Verordnung gibt den Mitgliedstaaten jedoch die Möglichkeit alternative Verfahren zuzulassen. Anhang V Teil 2 der Verordnung, der bereits beschlossen aber noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht wurde, enthält die Abfälle, die bis zu bestimmten in diesem Anhang genannten Konzentrationsgrenzwerten unter Tage in sicheren, tief gelegenen Felsformationen, in Salzbergwerken oder auf Deponien für gefährliche Abfälle abgelagert werden dürfen. Der Abfallbesitzer hat der Behörde hinreichend nachzuweisen, dass die Dekontamination der Abfälle in Bezug auf die in Anhang IV aufgelisteten Stoffe nicht durchführbar war und dass die Zerstörung oder unumkehrbare Umwandlung des Gehalts an persistenten organischen Schadstoffen nach der besten Umweltschutzpraxis oder der besten verfügbaren Technik nicht die unter Umweltgesichtspunkten vorzuziehende Möglichkeit darstellt. Die zuständige Behörde hat nach

erbrachtem Nachweis dieses alternative Verfahren zu genehmigen. Die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission sind von der Genehmigung zu unterrichten.

§ 16 Abs. 4, welcher in Umsetzung des Stockholmer Übereinkommens bereits eine Bestimmung für POP-Abfälle enthält, soll an die neue Rechtslage angepasst werden. Weiters soll die Ablagerung von POP-Abfällen auf Deponien für gefährliche Abfälle (Untertagedeponien) vorgesehen werden (vgl. § 43 Abs. 2a).

Die in der EG-POP-V genannten Ablagerungsmöglichkeiten existieren in Österreich derzeit nicht. Die Ablagerung im Ausland soll, nach erbrachtem Nachweis, dass dies die unter Umweltgesichtspunkten vorzuziehende Möglichkeit darstellt, durch Genehmigung im Rahmen der Verbringungsbewilligung erfolgen (vgl. § 69 Abs. 7).

Zu Z 11 (§ 17 Abs. 1)

Der erste Satz soll sicherstellen, dass eine Verknüpfung der Aufzeichnungen mit den genannten Identifikationsnummern gegeben ist, um die Nachvollziehbarkeit der Abfallströme in den Registern zu gewährleisten.

Zur Notwendigkeit die Abfälle den Branchen zuzuordnen siehe die Erläuterungen zu Z 2.

Die Verpflichtung zur Aufzeichnung der Branchencodes besteht nur in solchen Einzelfällen, in denen der Übergeber (noch nicht) im Register gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 erfasst ist. Die genannten vereinfachten Aufzeichnungen finden sich im § 3 Abfallnachweisverordnung 2003, BGBl. II Nr. 618, (vereinfachte Aufzeichnungen für Siedlungsabfälle und Verpackungen).

Zu Z 12 (§ 17 Abs. 4)

Elektronische Aufzeichnungen (elektronische Verwaltung von Belegen der allgemeinen Geschäftstätigkeit - wie Liefer- oder Wiegesccheine, Aufzeichnungen zu Warenein- oder -ausgängen, Materialbewegungen oder Lagerständen - im Zusammenhang mit der Übergabe, Übernahme, Sammlung, Behandlung oder innerbetrieblichen Bewegung von Abfällen) dienen der Effizienzsteigerung im Betrieb.

Die Einrichtung von Schnittstellen ist schon bisher vorgesehen. Im Hinblick auf die Nutzung von Synergien soll die Struktur, die für die Abfalljahresbilanzmeldungen vorgesehen wird, auch hier verwendet werden.

Zu Z 13 (§ 17 Abs. 5)

Diese Ziffer entspricht im Wesentlichen geltendem Recht.

Art. 10 der EG-VerbringungsV erlaubt es am Bestimmungsort der Verbringung eine Bilanz über Input, Output und Bestand von Anlagen, die die Abfälle erhalten, bezogen auf eine bestimmte Notifizierung, zu verlangen.

Zu Z 14 bis 16 (§ 18 Abs. 2, § 18 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 Z 2)

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 wird der Begleitschein durch das Notifizierungsformular und das Begleitformular im Anhang dieser Verordnung ersetzt. Der Verweis soll der neuen Rechtslage angepasst werden.

Mit der vorgenommenen Ergänzung soll eine Abweichungsmöglichkeit von der Verpflichtung, dass der Begleitschein in Papierform mitgeführt werden muss, geschaffen werden (sog. vollelektronischer Begleitschein).

Zu Z 17 bis 19 (§ 20 Abs. 1 und 3 bis 6)

Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass die Abfallersterzeuger gefährlicher Abfälle in der Regel ihre Daten bzw. Änderungen über das Register gemeldet haben; diesem Umstand soll Rechnung getragen werden. Eine Vereinfachung soll betreffend die Angabe der Standorte erfolgen.

Wenn ein Abfallbesitzer gefährlicher Abfälle bereits im Register erfasst ist, ist eine neuerliche Registrierung nicht mehr erforderlich.

Dem § 4 Abfallnachweisverordnung 2003 soll durch diese Bestimmung materiell derogiert werden.

Änderungen von Daten sollen zukünftig allgemein im § 22b zusammengefasst geregelt werden.

Zuständige Behörde für die Kontrolle der Abfallersterzeuger, einschließlich der Kontrolle der Daten, soll wie bisher der Landeshauptmann sein, in dessen Bundesland der Abfallersterzeuger seinen Sitz hat. Da Unternehmen immer mehr staatenübergreifend strukturiert sind, soll subsidiär auch eine Niederlassung in Österreich die Zuständigkeit des jeweiligen Landeshauptmanns begründen.

Zu Z 21 bis 29 und 77 (§ 21 Abs. 1 bis 2a, 2c bis 3, 5 bis 7 und § 78 Abs. 11)

Der Zugang zu den Registern ist nun über die Internetseite edm.gv.at vorgesehen, daher soll die Regelung angepasst werden.

Zur Angabe der jeweiligen Rollen stehen bereits bisher Rollen, zB die Rollen „Abfallsammler“, „Abfallersterzeuger gefährlicher Abfälle“, „Meldepflichtige Person gemäß Kompostverordnung“, zur Auswahl. Die Angabe der Rolle ermöglicht es, der Person Zugriff auf die einzelnen Teilbereiche (siehe die Erläuterungen zu Z 30 und 31) zu geben.

Vielfach werden behördliche Erledigungen zur Beschleunigung des Verfahrens über Fax zugestellt, daher soll die Telefaxnummer, soweit vorhanden, angegeben werden.

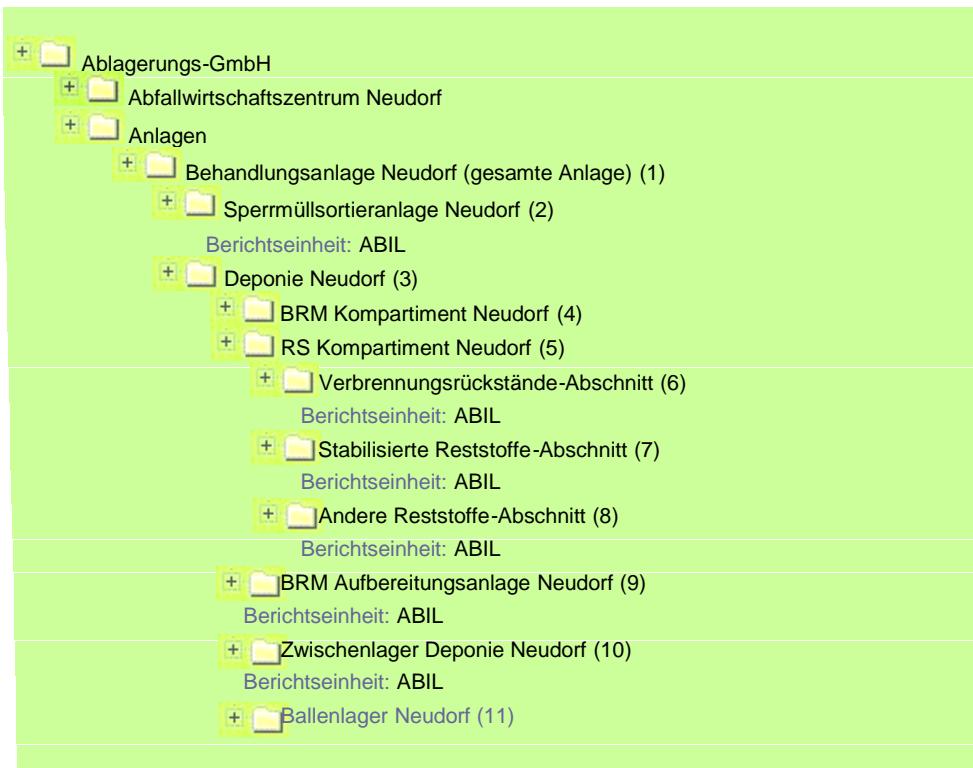
Die allenfalls erforderliche Ergänzung bisher erfasster Daten muss nicht einzeln vorgenommen werden, sondern kann auch im Zuge der nächsten Anmeldung im Register (zB bei der Abgabe einer Meldung) erfolgen (vgl. § 78 Abs. 11).

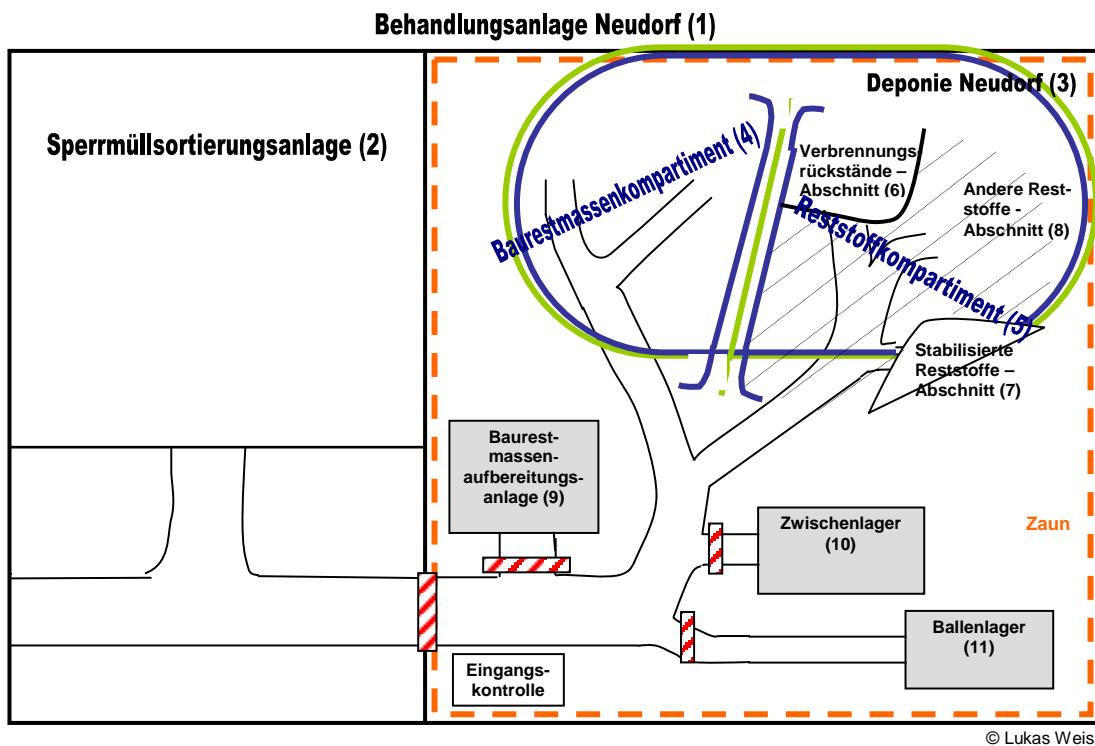
Anlagen(teile) sollen strukturiert, nach Überordnung und Unterordnung angegeben werden („gehört zu“ und „besteht aus“), sodass sie in einer so genannten Baumstruktur abgebildet werden können.

Beispiel für eine Abbildung einer größeren Behandlungsanlage im Register gemäß § 22 Abs. 1 Z 1:

Die Firma „Ablagerungs-GmbH“ betreibt auf ihrem Betriebsstandort in Neudorf („Abfallwirtschaftszentrum_Neudorf“) eine Behandlungsanlage für Abfälle („Behandlungsanlage_Neudorf“). Diese besteht aus zwei Teil-Anlagen: einer Sperrmüllsortieranlage („Sperrmüllsortieranlage_Neudorf“) und einer Deponie („Deponie_Neudorf“). Die Deponie verfügt über zwei Kompartimente: ein Baurestmassenkompartiment („Baurestmassenkompartiment_Neudorf“) und ein Reststoffkompartiment („Reststoffkompartiment_Neudorf“). Das Reststoffkompartiment enthält einen Abschnitt für die Ablagerung von stark alkalischen Verbrennungsrückständen („Verbrennungsrückstände-Abschnitt“) sowie einen weiteren Abschnitt für stabilisierte Abfälle („Stabilisierte-Reststoffe-Abschnitt“) und der verbleibende Abschnitt dient für die Ablagerung aller anderen Reststoffe („Andere-Reststoffe-Abschnitt“).

Innerhalb des (umzäunten) Deponiebereichs befindet sich weiters eine Baurestmassenaufbereitungsanlage („Baurestmassenaufbereitungsanlage_Neudorf“) und ein Zwischenlager („Zwischenlager_Deponie_Neudorf“), die beide vom Deponieinhaber betrieben werden. Darüber hinaus liegt auch ein Ballenlager („Ballenlager_Neudorf“) innerhalb des Deponiebereichs, welches jedoch von einer anderen Firma betrieben wird.





Die Zahlen in Klammer hinter dem Namen der Anlage in der eRAS-Abbildung stellen keinen Bestandteil von eRAS dar, sondern sollen lediglich die Zuordnung zur Zeichnung erleichtern.

Zum Abs. 3 siehe die Erläuterungen zu Z 2.

Die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen ersetzt die Verordnung (EWG) Nr. 259/93. Die Verweise im Abs. 5 sollen an die neue Rechtslage angepasst werden.

Im Sinne der Transparenz sollen Personen, die als befugte Fachperson oder Fachanstalt tätig werden, im Register erfasst sein und für jedermann einsehbar sein (vgl. § 87a des Entwurfs). Die Registrierung stellt keine behördliche Zulassung dieser Personen dar. Bei der Beauftragung, zB im Zusammenhang mit einer Ausstufung oder der grundlegenden Charakterisierung für die Deponierung von Abfällen, ist unabhängig von der Registrierung zu überprüfen, ob die beauftragten Person die Kriterien für eine befugte Fachperson oder Fachanstalt erfüllt.

Auch bei der grenzüberschreitenden Verbringung sollen die elektronischen Möglichkeiten genutzt werden; Voraussetzung dafür ist die Registrierung der notifizierungspflichtigen Personen.

Zu Z 30 und 31 (§§ 22 bis 22c)

Die Nutzung des Registers als Werkzeug für die Abgabe/Entgegennahme von Meldungen, Anträgen und Anzeigen soll stärker betont werden. Verbesserte „Spielregeln“ im Hinblick auf den Datenschutz und die Eingabe/Berichtigung der Daten sollen für Klarheit sorgen. Die diesbezüglichen Bestimmungen sollen im Sinne der leichteren Lesbarkeit neu strukturiert werden.

§ 22 Abs. 2 enthält eine Auflistung möglicher Stammdaten, die im Einzelfall nach Maßgabe einer gesetzlichen Bestimmung oder einer Verordnung anzugeben sind. Für die Erfüllung der einzelnen Meldepflichten werden unterschiedliche Stammdaten (zB Berichtseinheit, Status der Anlage) benötigt. Beispielsweise ist als Status bei Deponien die Vorbereitungs- und Stilllegungsphase zu nennen.

Geodaten werden für eine Darstellung in einem geografischen Informationssystem (GIS) benötigt.

Die ÖSTAT-Gemeindezahl bezeichnet den von der Statistik Austria eingeführten Gemeindecode und wird im Register automatisch zugeordnet.

Zu den Rollen und zu den Beziehungen der Anlagen siehe die Erläuterungen zu Z 21 bis 29.

Die Genehmigungsinhalte sollen in der Regel nur für die zuständigen Behörden und die Betroffenen sichtbar sein, für jedermann einsehbar sollen der Umfang der Berechtigungen (Abfallarten),

Emissionsgrenzwerte von Behandlungsanlagen und Abfallannahmekriterien bei Deponien sein (vgl. § 87a Abs. 1).

Aufsichts- und Kontrollorgane sind zB Bauaufsichtsorgane gemäß § 49 AWG 2002 oder Deponieaufsichtsorgane gemäß § 63 Abs. 3 AWG 2002.

Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit soll die Register insbesondere für die Entgegennahme von Meldungen im Rahmen seines Zuständigkeitsbereiches nutzen können. Über die Modalitäten dieser gemeinsamen Nutzung der Register und über die Kostentragung im Fall der Nutzung soll eine Abstimmung mit dem Betreiber des Registers erfolgen.

Für die Eingabe der TNP-Nummer (amtliche Nummer gemäß Tiermaterialiengesetz, BGBl. I Nr. 141/2003, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2006) soll im § 22a Abs. 3 eine Delegationsmöglichkeit an die Bezirksverwaltungsbehörde festgelegt werden.

Für Deponien soll das Deponieaufsichtsorgan zur Hilfestellung bei der Eingabe der Daten in das Register verpflichtet werden.

Der im § 22c verwendete Begriff Anbringen ist im Sinne des AVG zu verstehen und umfasst zB Anzeigen gemäß § 7 AWG 2002 oder Notifizierungen gemäß der EG-VerbringungsV.

Das Register für Stammdaten (Register gemäß § 22 Abs. 1 Z 1) ist bereits eingerichtet. Im Sinne der Transparenz soll am EDM-Portal veröffentlicht werden, welche Teilbereiche im Register für Bewegungsdaten (Register gemäß § 22 Abs. 1 Z 2) eingerichtet sind. Teilbereiche sind zB der Bereich für Emissionserklärungen gemäß der Abfallverbrennungsverordnung, für Meldungen der Abfalljahresbilanz, für Meldungen nach der Elektroaltgeräteverordnung, für Meldungen nach der Verpackungsverordnung oder für Meldungen nach der EG-PRTR-V.

Personenkreisbezogene Identifikationsnummern sind zB bei vereinfachten Aufzeichnungen (Abfallerzeuger von Siedlungsabfällen, Abfallerzeuger von Verpackungsabfällen) oder bei Aufzeichnungen betreffend die Übernahme von Abfällen von erlaubnisfreien Rücknehmer erforderlich. Diese Identifikationsnummern sollen im Rahmen einer Zuordnungstabelle am EDM-Portal veröffentlicht werden.

Zu Z 32 und 33 (§ 23 Abs. 3 Z 2 und 6)

Im Zusammenhang mit Deponien besteht die Notwendigkeit Aufzeichnungen länger als 7 Jahre aufzubewahren; eine Verordnungsermächtigung zur Festlegung einer längeren Aufbewahrungsfrist soll daher aufgenommen werden.

Festgelegt werden können zB Vorgaben für die Erfassung von Daten in den Registern gemäß § 22 Abs. 1, zB die Festlegung der Vorgehensweise bei Inhaberwechsel eines Standortes oder einer Anlage oder Vorgaben für die Angabe von Berichtseinheiten und für die Abstimmung mit anderen Registern.

Zu Z 34 bis 39 (§ 24 Abs. 4, 5 und 7, § 25 Abs. 1, 2 und 7)

Im Hinblick auf faire Wettbewerbsbedingungen soll der Landeshauptmann bei wiederholten Übertretungen von Umweltschutzvorschriften die Tätigkeit eines in- oder ausländischen Sammlers oder Behandlers untersagen können. Bei Vorliegen mehrerer Strafen soll auch im Rahmen des Anzeigeverfahrens gemäß § 24 die Tätigkeit untersagt werden.

Verantwortliche Personen im Sinne dieser Bestimmungen sind der Geschäftsführer, ein § 9-VStG-Beauftragter oder bei einem Einzelhandelskaufmann der Berechtigungsinhaber selbst.

Gleichwertige ausländische Berechtigungen sollen dem Landeshauptmann vor Aufnahme der Tätigkeit vorgelegt werden (vgl. § 24 Abs. 7 und § 25 Abs. 2). Dies entspricht der bisherigen Praxis. Gemäß § 21 hat sich der ausländische Abfallsammler und –behandler auch zu registrieren und eine inländische Zustellanschrift anzugeben.

Ebenso wie bei den Berechtigungen gemäß § 24 ist geplant – nach Durchführung eines entsprechenden Pilotprojektes – auch bei Erlaubnissen gemäß § 25 den verfahrenseinleitenden Antrag über das Register stellen zu können (vgl. § 25 Abs. 1). Diese Möglichkeit soll in Abstimmung mit dem Landeshauptmann umgesetzt werden.

Zu Z 40 (§ 29 Abs. 4 Z 4)

Die Verpflichtung der Sammel- und Verwertungssysteme Vermeidungsmaßnahmen zu fördern ist bereits geltende Rechtslage. Ein finanzieller Beitrag für derartige Maßnahmen von 3% des Umsatzes wird als angemessen angesehen.

Wesentlich ist, dass es sich um allgemeine Förderungsmaßnahmen der Abfallvermeidung im Sinne des § 29 Abs. 2 Z 11 AWG 2002 handelt. Unmittelbar mit der Aufgabenerfüllung eines Systems verbundene

Tätigkeiten, die sich insbesondere aus den Verpflichtungen zur Einhaltung der Quote oder der Informationstätigkeiten über den richtigen Umgang der Abfällen im Hinblick auf dessen Sammlung und Verwertung ergeben, sind in diesem Beitrag nicht zu berücksichtigen.

Zu Z 41 (§ 29a)

Spezielle Regelungen sollen für den Fall, dass ein Sammel- und Verwertungssystem beendet wird, bzw. aus welchen Gründen immer (Insolvenz, Ablauf der Genehmigung) beendet werden muss, geschaffen werden. Mit der nun eingefügten Bestimmung soll klargestellt werden, dass jedes System, auch nach Ablauf oder Entzug der Genehmigung dafür Sorge tragen muss, dass die übernommenen Verpflichtungen erfüllt werden. Sofern ein System dieser Verpflichtung nicht oder nicht vollständig nachkommt, soll dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eine entsprechende Sicherstellung zur Finanzierung der Maßnahmen zur Verfügung stehen. Die Sicherstellung muss auch im Fall einer Insolvenz dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zur Verfügung stehen, buchhalterische Rückstellungen reichen daher dafür nicht aus.

Auch bestehende Systeme sollen diese Vorgaben erfüllen und die diesbezüglichen Maßnahmen der Aufsichtsbehörde mitteilen, die - sofern die gesetzten Maßnahmen nicht ausreichen - entsprechende Aufträge im Rahmen des Aufsichtsrechts erteilen kann.

In einem Antrag für eine Genehmigung gemäß § 29 oder für eine Verlängerung des Betriebszeitraums sind die vorgesehenen Maßnahmen betreffend die Sicherstellung darzustellen (vgl. § 29a Abs. 2 Z 8 AWG 2002).

Zu Z 42 (§ 32 Abs. 1)

Haushaltsnahe Sammel- und Verwertungssysteme sind solche, die Abfälle sammeln und verwerten, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Diese Definition beschreibt demnach diese Systeme nicht nach dem Ort der Sammlung, sondern vielmehr nach der Art der Abfälle, die zu sammeln sind.

Diese Klarstellung ist erforderlich, da derartige Systeme in den verschiedenen Bereichen (Verpackungsverordnung, Elektroaltgeräteverordnung, Altfahrzeugeverordnung und künftig auch in Umsetzung der neuen Batterienrichtlinie (2006/66/EG) im Bereich der Batteriensammlung und Verwertung) anzutreffen sind. Diese Regelungen unterscheiden bereits oftmals zwischen Haushaltsabfällen und gewerblichen Abfällen, wobei diese Unterscheidung auch in der Praxis nicht auf den Anfallsort sondern auf die Art des Abfalls abstellt. Insbesondere im Bereich der Elektro- und Elektronikaltgeräte ist eine derartige Trennung in Umsetzung der Elektroaltgeräterichtlinie 2002/96/EG erfolgt. Um hier eine dementsprechende Aufteilung der Geschäftsfelder treffen zu können und den jeweiligen Fraktionen eindeutige und sachgerechte Tarife zuordnen zu können, ist diese Änderung erforderlich.

Der vom Gesetz gebrauchte Ausdruck der "Üblichkeit" des Anfallens von Abfällen in einem Haushalt umfasst begrifflich auch ein Element der Häufigkeit im Sinne einer regelmäßigen Wiederkehr des Anfallens solcher Abfälle in überschaubar kurzen Zeiträumen (vgl. VwGH vom 15. Juli 1999, 97/07/0180).

Zu Z 43 (§ 37 Abs. 2)

Mit Erkenntnis vom 7. Dezember 2006, 2006/07/0059, hat der VwGH festgestellt, dass in EU-konformer Auslegung des § 3 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 dieser Ausnahmetatbestand nur Abwasser umfasst.

In der Praxis werden verschiedene - entsprechend dieses Judikats als Abfall zu qualifizierende – Stoffe in Anlagen, die im Zusammenhang mit einer wasserrechtlich bewilligten Abwassereinleitung zur Reinigung der in der öffentlichen Kanalisation gesammelten Abwässer (Kläranlagen) eingebracht.

Der Einsatz von Abfällen, welche mit häuslichen Abwässern vergleichbar sind oder in der Beschaffenheit nur geringfügig von diesen abweichen, soll von der Genehmigungspflicht des § 37 AWG 2002 ausgenommen werden.

Ergänzend ist auf die Auskunft der EU-Kommission im Rahmen der Diskussionen zur Neufassung der Abfallrahmenrichtlinie hinzuweisen, mit der die Kommission deutlich gemacht hat, dass Niederschlagswasser und Schnee, welche in die Kanalisation eingebracht werden, nicht als Abfall anzusehen sind.

Zu Z 44 (§ 37 Abs. 4 Z 6)

Neben der Möglichkeit auf bestimmte Abfallarten zu verzichten soll auch die Möglichkeit zur Einschränkung der Kapazität eingeräumt werden. Diese Möglichkeit kann zB von einem Anlageninhaber in Anspruch genommen werden, der eine Überschreitung der Mengenschwellen des Anhangs 6 (Mengenschwellen für die Anwendung des Seveso-II-Regimes) ausschließen will.

Zu Z 45 und 46 (§ 38 Abs. 1 und 1a)

Die Mitanwendung der Bundesgesetze (Genehmigungskonzentration) soll von der Mitanwendung der Landesgesetze (Verfahrenskonzentration) getrennt werden.

In Abs. 2 wird klargestellt, dass hinsichtlich des Vollzugs der mitanzwendenden Bundesgesetze die Aufsicht (Kontrolle, nachträgliche Auflagen, etc) für Behandlungsanlagen, die gemäß diesem Bundesgesetz genehmigt sind, ausschließlich bei der Abfallbehörde liegt. Auch hinsichtlich der Landesgesetze soll die Aufsicht zukünftig bei der Abfallbehörde liegen. In beiden Fällen hat die Abfallbehörde nach den Bestimmungen des Abschnittes 6 des AWG 2002 vorzugehen.

Klargestellt wird, dass die Konzentration für Genehmigungen gemäß § 37 und nicht für mobile Anlagen und öffentlich zugängliche Altstoffsammelzentren und Sammelstellen für Problemstoffe gilt. Dies ergibt sich auch aus den jeweiligen Genehmigungsvoraussetzungen.

Zu Z 47 (§ 38 Abs. 7)

Die Zuständigkeit für die Genehmigung aller Deponien soll zukünftig grundsätzlich beim Landeshauptmann liegen. Hintergrund dafür ist, dass in Entsprechung des Gemeinschaftsrechts die Deponietypen/Deponieunterklassen anders geordnet sind und die Zuständigkeitsbestimmung nicht mehr der Systematik der Deponieunterklassen entspricht. Auch sind Baurestmassen-deponien in Umsetzung des Gemeinschaftsrechts als IPPC-Behandlungsanlagen anzusehen. Mit dieser Änderung ist die notwendige Flexibilität zur Strukturierung der Zuständigkeiten in den einzelnen Bundesländern gegeben. Auf die Delegationsmöglichkeit betreffend Genehmigungen und Überwachung an die Bezirksverwaltungsbehörde wird verwiesen.

Zu Z 48 (§ 40 Abs. 3a)

Bei grenzüberschreitenden Konsultationen (vgl. § 40 Abs. 3 bis 5 AWG 2002) soll der Antragsteller der Behörde entsprechende Übersetzungen der Antragsunterlagen zur Verfügung stellen. Eine ähnliche Bestimmung ist bereits im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBI. I Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 149/2006, enthalten.

Zu Z 49 (§ 43 Abs. 2a)

Siehe die Erläuterungen zu Z 10.

Zu Z 50 (§ 47 Abs. 2 Z 2)

Siehe die Erläuterungen zu Z 6.

Zu Z 51 (§ 48 Abs. 4)

Die Bestimmung soll an die Deponieverordnung 2007 angepasst werden. Wie bisher sollen die Regelungen betreffend Sicherstellung, Deponieaufsicht und Deponietechnik bei Bodenaushubdeponien unter 100.000 m³, in denen ausschließlich nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial abgelagert wird, nicht anzuwenden sein. Hinsichtlich der Untersuchung von Bodenaushubmaterial finden sich in der Deponieverordnung 2007 abgestufte Regelungen. Nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial von Bauvorhaben mit einem Aushubvolumen bis zu 2 000 t können ohne analytische Untersuchungen abgelagert werden; dies entspricht ua. der politischen Forderung für private Hausbauer in Gegenden, in denen keine Verunreinigungen zu vermuten sind, keine Analysen zu verlangen. Bei Bauvorhaben mit einem Aushubvolumen über 2 000 t soll entsprechend der Deponieverordnung 2007 nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial ohne analytische Untersuchungen nur mehr auf einer Inertabfalldeponie oder einer Deponie für nicht gefährliche Abfälle (Baurestmassen-, Reststoff- oder Massenabfalldeponie) abgelagert werden können. Für die Ablagerung auf Bodenaushubdeponien, die über keine Basisabdichtung verfügen, sind entsprechend der Deponieverordnung 2007 Analysen erforderlich. Im Hinblick auf den Boden- und Grundwasserschutz sollen diese abgestuften Regelungen auch für die Bodenaushubdeponien gemäß § 48 Abs. 4 gelten.

Zu Z 52 (§ 51 Abs. 3)

Mit Erkenntnis vom 22. Dezember 2005, 2004/0//0133, hat der VwGH eine Doppelgleisigkeit zwischen dem Anzeigeverfahren gemäß § 51 AWG 2002 und dem Feststellungsverfahren gemäß § 6 Abs. 6 AWG 2002 festgestellt.

Um diese Doppelgleisigkeit zu vermeiden soll die Frage, ob ein Anzeigeverfahren zulässigerweise durchgeführt werden kann, im Feststellungsverfahren geklärt werden. Anhängige Anzeigeverfahren sind entsprechend auszusetzen.

Zu Z 53 und 54 (§ 58 Abs. 1 und 2)

Die Bestimmung soll an die Änderung des Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 34/2006 (Umweltrechtsanpassungsgesetz), angepasst werden.

Ein Sanierungskonzept ist nur dann erforderlich, wenn dies zur Erfüllung von Anordnungen notwendig ist. Für die Umsetzung direkt wirksamer Maßnahmen (zB gemäß § 15 oder § 15a I-GL) bedarf es keines Sanierungskonzeptes.

Zu Z 55 (§ 60 Abs. 1)

Bisher regelt diese Bestimmung die Meldung von Emissionen aus IPPC-Behandlungsanlagen und Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen.

Am 24. Februar 2006 ist die Verordnung (EG) Nr. 166/2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzung- und Verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG (EG-PRTR-V), ABl. Nr. L 33 S. 1 in Kraft getreten und die Bestimmungen betreffend die Emissionsmeldungen für IPPC-Anlagen treten außer Kraft (so genannte EPER-Meldung). Erster Berichtszeitraum für die Emissionsmeldungen gemäß der EG-PRTR-V ist das Jahr 2007, die Meldungen haben jährlich zu erfolgen.

Weiters sieht die EG-PRTR-V gegenüber der EPER-Meldung einen erweiterten Kreis an Tätigkeiten vor, für die eine Emissionsmeldung abzugeben ist. Im Bereich der Abfallwirtschaft unterliegen nunmehr insbesondere die Inhaber aller Verwertungsanlagen für gefährliche Abfälle (mit einer Aufnahmekapazität von 10 t pro Tag), aller Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen (mit einer Kapazität von 3 t pro Stunde), aller Beseitigungsanlagen für nicht gefährliche Abfälle (mit einer Kapazität von 50 t pro Tag) und aller Deponien für nicht gefährliche Abfälle oder gefährliche Abfälle, die nach dem 16. Juli 2001 stillgelegt oder geschlossen wurden, der Meldeverpflichtung.

Darüber hinaus sieht die EG-PRTR-V gegenüber der bisherigen EPER-Meldung zusätzliche Parameter für Luft- oder Wasseremissionen sowie die Meldung bestimmter Abfallmengen vor.

§ 60 Abs. 1 soll daher entsprechend angepasst werden. Wie bisher besteht die Möglichkeit der Berechnung oder Schätzung von Emissionen, wenn keine Messungen durchgeführt werden (vgl. § 60 Abs. 2 AWG 2002).

Zu Z 56 (§ 62 Abs. 3)

Die Bestimmung betreffend nachträgliche Auflagen soll auch für öffentlich zugängliche Altstoffsammelzentren und Sammelstellen für Problemstoffe gelten.

Zu Z 57 (§ 62 Abs. 6)

Auf Antrag sollen auch Aufträge gemäß § 51 AWG 2002 aufgehoben oder abgeändert werden können, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Aufträge nicht mehr vorliegen.

Zu Z 58 (§ 62 Abs. 7)

Es soll die Möglichkeit geschaffen werden seitens der Behörde einzutreten, wenn die erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Unterbrechung oder die erforderlichen Auflassungsmaßnahmen nicht getroffen werden.

Zu Z 59 (§ 63 Abs. 4)

Ein Einbringungsverbot soll auch bei Verletzungen von Verpflichtungen gemäß AWG 2002 oder gemäß Deponieverordnung 2007 möglich sein.

Zu Z 60 (§ 66 Abs. 1)

Der Verweis soll an die neue EG-VerbringungsV (Nr. 1013/2006) angepasst werden.

Zu Z 61 (§ 66 Abs. 3)

Der Absatz soll gestrichen werden, da eine entsprechende Regelung bereits in der neuen EG-VerbringungsV enthalten ist.

Zu Z 62 (§ 68)

Der Notifizierende hat für die Notifizierung gemäß der neuen EG-VerbringungsV neben dem ausgefüllten Notifizierungs- und Begleitformular die in Anhang II Teil 1 und 2 der EG-VerbringungsV genannten Informationen und Unterlagen vorzulegen. Gemäß Anhang II Teil 3 kann die Behörde alle sonstigen relevanten Informationen verlangen.

§ 68 Abs. 1 soll zur Erleichterung der Notifizierung die Unterlagen enthalten, die bei jeder Notifizierung vorzulegen sind.

Als zulässige Sprachen für die vorzulegenden Dokumente und Unterlagen sollen Deutsch und Englisch vorgesehen werden.

Zu Z 63 bis 66 (§ 69 Abs. 2 bis 9)

Die in Abs. 2 festgelegten Fristen für die Bescheiderlassung bei grenzüberschreitender Verbringung von Abfällen sollen an die Entscheidungsfristen der EG-VerbringungsV angepasst werden.

Im Abs. 3 soll klargestellt werden, dass in Österreich nur eine (natürliche oder juristische) Person, die der österreichischen Gerichtsbarkeit unterliegt, eine Verbringung notifizieren kann.

Im Abs. 4 soll ergänzt werden, dass bei der grenzüberschreitenden Verbringung auch die vorläufige Verwertung oder Beseitigung (R 12 und R 13 gemäß Anhang IIB und D 13 bis 15 gemäß Anhang IIA der Richtlinie 2006/12/EG) bei der Beurteilung der Voraussetzungen für eine Bewilligung einzubeziehen ist.

In der Vergangenheit zeigte sich, dass bei illegalen grenzüberschreitenden Verbringungen die für diese Verbringung verantwortliche Person schwierig zu identifizieren war. Dies soll durch die eindeutige Zuordnung der Verantwortung im zweiten Satz des Abs. 5 geändert werden.

Die Importe von Asbestabfällen, insbesondere Asbestzementabfällen, nach Österreich nehmen massiv zu. Seit 1. Jänner 2007 wurden beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Notifikationsanträge betreffend den Import von über 200 000 Tonnen Asbestzement gestellt.

Gemäß Art. 11 Abs. 1 lit. a der EG-VerbringungsV (Nr. 1013/2006) wird den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt, Maßnahmen zu ergreifen, um die Verbringung von Abfällen zur Beseitigung allgemein oder teilweise zu verbieten, um dem Prinzip der Nähe und dem Grundsatz der Entsorgungsaufgabe zu entsprechen. Daher soll in Abs. 6 ein generelles Importverbot für Asbestabfälle (Asbestzementabfälle und sonstige, insbesondere schwach gebundene Asbestabfälle) zur Beseitigung im AWG 2002 aufgenommen werden. Dies ist zur Entsorgungssicherheit in Österreich im Hinblick auf die vorhandenen Deponiekapazitäten für diese Abfälle erforderlich und auch im Hinblick auf den Klimaschutz zur Vermeidung langer Transportwege geboten.

Für Abs. 7 siehe Erläuterungen zu Z 10.

Unter einer Behandlung ist auch eine erstmalige Lagerung oder eine vorläufige Verwertung oder Beseitigung zu verstehen (vgl. Abs. 8).

Der Widerruf einer Bewilligung für eine grenzüberschreitende Verbringung soll gemäß Abs. 9 neben dem in der EG-VerbringungsV genannten Personenkreis auch den jeweiligen Landeshauptmännern und zuständigen Zollorganen mitgeteilt werden.

Zu Z 68 bis 70 (§ 70 Abs. 1 bis 4)

§ 70 soll der neuen Rechtslage angepasst werden.

Zu Z 71 (§ 71)

Die Verantwortung für die Wiedereinfuhr von Abfällen, bei denen die Verbringung nicht abgeschlossen werden kann oder die illegal verbracht wurden, ist nun in der neuen EG-VerbringungsV geregelt.

Entsprechend dem Wegfall der Zustimmung bei einer Wiedereinfuhr in der EG-VerbringungsV soll auch die Bewilligungspflicht gemäß § 69 Abs. 1 entfallen.

Zu Z 72 (§ 72)

Die Verordnungsermächtigungen gemäß Z 1 und 2 sollen an die neue Rechtslage angepasst werden.

Abfälle der „Grünen Liste“, welche zu einer Verwertung grenzüberschreitend verbracht werden, unterliegen in der Regel keinem Notifizierungsverfahren. Die EG-VerbringungsV sieht bei diesen Verbringungen vor, das bestimmte Informationen, welche in einem Dokument gemäß Anhang VII enthalten sind, mitzuführen sind. Weiters ist ein Vertrag über die Verwertung der Abfälle abzuschließen.

Die Mitgliedstaaten können jedoch zum Zweck der Kontrolle, Durchsetzung, Planung und statistischen Erhebung die genannten Informationen über die Verbringung von Abfällen der „Grünen Liste“ anfordern.

Eine diesbezügliche Verordnungsermächtigung soll in der Z 3 aufgenommen werden.

Zu Z 73 (§ 73 Abs. 1)

Die Bestimmungen gemäß Z 1 und 2 der geltenden Rechtslage sollen zusammengefasst werden. Auch wenn POP-Abfälle nicht gemäß den Bestimmungen der EG-POP-V behandelt werden, soll ein verwaltungspolizeilicher Auftrag möglich sein.

Zu Z 74 und 75 (§ 75 Abs. 1 und 2)

Im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur angemessenen und regelmäßigen Überprüfung der Abfallbesitzer soll eine Klarstellung erfolgen, dass auch die Vollständigkeit und Richtigkeit der Stammdaten zu überprüfen sind.

Es soll klargestellt werden, dass der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Zusammenhang mit seinen erstinstanzlichen Verfahren und mit Meldungen, welche an ihm zu erstatten sind, auch entsprechende Überwachungsbefugnisse und -pflichten hat.

Zu Z 76 (§ 78 Abs. 1)

Die Gesetzesmaterialien zur AWG-Novelle 2004, 672 der Beilagen zu Stenographischen Protokollen, XXII GP lauten:

„Zu Z 65 (§ 78 Abs. 1)

Derzeit gibt es keine effektive europäische Harmonisierung der Abfallnomenklaturen. Dies aus zwei Gründen. Zum einen zeigt das Urteil des EuGH C-194/01 vom 29. April 2004 auf, dass betreffend die Anwendung des Europäischen Abfallverzeichnisses ein nationaler Handlungsspielraum besteht. Von diesem Spielraum machen die Mitgliedstaaten mehr oder weniger intensiv Gebrauch, zum Teil gibt es sogar innerhalb eines Mitgliedstaates verschiedene Klassifikationen. Zum anderen bestehen in der Europäischen Union neben dem Europäischen Abfallverzeichnis eigene Abfalllisten mit eigenen Codierungen in der EGVerbringungsV. Auch die EG-Abfallstatistikverordnung sieht bei den Meldepflichten der Mitgliedstaaten eine Aggregierung der Abfallarten mit eigenen Bezeichnungen vor. Bei einzelnen europäischen Regelungen, wie zB über Altfahrzeuge oder Deponien oder Elektro- und Elektronik-Altgeräte, konnte nicht die Einteilung nach dem Europäischen Abfallverzeichnis herangezogen werden.

Vor diesem Hintergrund gibt es auf Gemeinschaftsebene einen Vorstoß für eine Verbesserung der europäischen Abfallnomenklatur. Auf seiner Tagung am 28. Juni 2004 hat der Umweltministerrat Schlussfolgerungen über eine thematische Strategie für Abfallvermeidung und recycling angenommen, in denen er ua. betont, „dass einer wirksamen Umsetzung der Verordnung zur Abfallstatistik große Bedeutung zukommt, da sich hierdurch hinreichend zuverlässige Daten ermitteln lassen und die Praxistauglichkeit des Europäischen Abfallverzeichnisses bewertet und weiter verbessert werden kann.“ Die EU-Kommission plant für 2005 ein Treffen der Mitgliedstaaten zu diesem Thema. Die Ergebnisse dieser Diskussion werden in die von der EU-Kommission bereits angedachte Novellierung der Abfallrahmenrichtlinie einfließen. Eine unter Einbeziehung der Wirtschaft vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in Auftrag gegebene Studie soll – in Absprache mit der EU-Kommission – die Diskussionsgrundlage für die Neuordnung eines Europäischen Abfallverzeichnissystems mit dem Ziel einer echten Harmonisierung bilden.

Im Lichte dieser Entwicklungen erscheint es nicht opportun an der Festlegung festzuhalten, dass die Umstellung auf das europäische Abfallverzeichnis bis 31. Dezember 2004 abzuschließen ist. Die Ausdehnung der gesetzlichen Frist bis zum 1. Jänner 2009 soll es ermöglichen, auf ein neu zu erarbeitendes harmonisiertes europäisches Abfallverzeichnissystem umzustellen. Eine zweimalige Umstellung innerhalb eines kurzen Zeitraums wäre aus verwaltungsökonomischer Sicht ineffizient und der Wirtschaft nicht zumutbar.“

Österreich hat in Abstimmung mit der Europäischen Kommission zwei Studien zum Europäischen Abfallverzeichnis durchgeführt ("Studie zum Europäischen Abfallartenkatalog", Dezember 2005 und "Review of the European Waste List, Oktober 2006). Im November 2005 und im März 2006 haben zwei technische Ausschüsse zum Europäischen Abfallverzeichnis stattgefunden.

Die EU-Kommission hat die Notwendigkeit zur Überarbeitung des Europäischen Abfallverzeichnisses erkannt und – da sich die Freigabe der entsprechenden Mittel verzögert hat – vergibt derzeit aufbauend auf die österreichischen Studien einen Auftrag zur Überarbeitung. Mit der Beibehaltung der bisherigen Frist käme es zu einer zweimaligen Umstellung der Abfallnomenklatur innerhalb eines kurzen Zeitraums, welche sowohl bei den Unternehmen als auch bei der Behörde doppelte Kosten verursachen würde.

Zu Z 77 (§ 78 Abs. 10 bis 12)

Die Übergangsbestimmung für grenzüberschreitende Verbringungen gemäß Abs. 10 umfasst beabsichtigte Verbringungen, bei denen vor dem 12. Juli 2007 eine Empfangsbestätigung ausgestellt wurde und bereits vor dem 12. Juli 2007 erfolgte Verbringungen, für die zB die bisherigen Bestimmungen über die Freigabe der Sicherstellung oder über die Wiedereinfuhrpflicht gelten. Das genannte Datum entspricht Art. 62 der EG-VerbringungsV.

Für Abs. 11 siehe die Erläuterungen zu Z 21 bis 29.

Wenn in Einzelfällen eine gleichwertige Berechtigung noch nicht vorgelegt wurde, obwohl der Inhaber in Österreich bereits Abfälle sammelt oder behandelt, so soll er diese bis Ende Oktober 2007 nachholen können. Weiters soll er auch bis zu diesem Datum eine inländische Zustellanschrift an das Register übermitteln, sofern im Register noch keine inländische Zustellanschrift erfasst ist.

Zu Z 78 bis 89 (§ 79 Abs. 1 bis 3 und 5a)

Entsprechend den Bestimmungen dieses Entwurfes sollen in den Z 78 bis 88 die erforderlichen Strafbestimmungen festgelegt werden. Entsprechend den Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag sollen auch Verletzungen der Bestimmungen der EG-POP-V und der EG-PRTR-V unter Strafandrohung gestellt werden.

Mit Abs. 5a soll eine Lücke in der Systematik der Strafbestimmungen hinsichtlich Übertretungen von privaten Haushalten betreffend nicht gefährlicher Abfälle geschlossen werden. Dies trifft zB auf Baurestmassen zu, welche entgegen § 16 Abs. 7 behandelt werden.

Zu Z 90 (§ 80 Abs. 1)

Die Verweise sollen an die geänderten Strafbestimmungen angepasst werden.

Sitz im Sinne dieser Bestimmung bedeutet Wohnsitz bei natürlichen Personen und Sitz des Unternehmens bei juristischen Personen.

Zu Z 91 (§ 80 Abs. 7)

Für Strafverfahren gemäß § 79 Abs. 2 Z 5a und betreffend die Registrierungspflicht soll – da das Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBI. Nr. 52/1991, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 117/2002, für solche Fälle keine Regelung vorsieht - die örtlich zuständige Behörde festgelegt werden.

Zu Z 92 bis 96 (§ 82 Abs. 1, § 83 Abs. 1 Z 2 und 3 und Abs. 2 und 3)

Hinsichtlich § 82 Abs. 1 ist anzumerken, dass im EU-Umweltministerrat Besorgnis ausgedrückt wurde, dass die Kontrolle bei grenzüberschreitenden Verbringungen nicht in ausreichendem Maße erfolgt.

Die Polizei verfügt zur Aufdeckung strafrechtlich relevanter Umwelttatbestände über umweltkundige Beamte. Diese sind Exekutivbeamte mit spezieller Ausbildung, welche dazu geeignet sind, Umweltdelikte festzustellen und erforderlichenfalls zielorientiert einzuschreiten. Daher soll die Polizei zur Intensivierung der Kontrollen bei der Vollziehung betreffend grenzüberschreitende Verbringungen mitwirken.

Die Tätigkeit der Polizei soll durch den Zugriff auf die entsprechenden Daten im Register gemäß § 22 Abs. 1 unterstützt werden (vgl. dazu auch § 87a Abs. 4).

§ 83 soll an die neue EG-VerbringungsV angepasst werden. Der Rahmen für Sicherheitsleistungen im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Verbringungen soll an das VStG angepasst werden.

Zu Z 97 bis 100 (§ 87 Abs. 1 und 6 bis 8)

Zur Erfüllung behördlicher Aufgaben, zB zur Plausibilitätsprüfung von Emissionserklärungen, welche sowohl einen abfallrechtlichen Teil als auch einen luftreinhalterechtlichen Teil beinhalten, bedarf es auch der Information der Luftreinhaltebehörde über den Abfallteil bzw. der Abfallbehörde über den Luftreinhalteteil. Daher sollen die Behörden – soweit dies zur Erfüllung der behördlichen Aufgaben notwendig ist – auf alle Daten der Meldung übergreifend zugreifen können (vgl. auch § 87a Abs. 1 letzter Satz).

Im Hinblick auf die Nutzung des Registers auch durch das BMWA soll der Begriff „abfallrechtlich“ im Zusammenhang mit den Stammdaten entfallen (vgl. Abs. 6 und 7).

Klargestellt werden soll, dass die Übernahme von Daten aus anderen Registern auch über Schnittstellen erfolgen kann. Dies ist zB für die Abwicklung von Verfahren über das Register erforderlich.

Zu Z 101 (§ 87a)

Der Zugriff auf bestimmte Daten aus den Registern für jedermann sowie die Übermittlung von Daten aus den Registern an andere Behörden für bestimmte Zwecke ist bereits nach der geltenden Rechtslage zulässig.

Zum Zugriff für jedermann siehe Erläuterungen zu Z 21 bis 29 (betreffend die Daten über eine befugte Fachperson oder Fachanstalt) und zu Z 30 und 31 (betreffend Emissionsgrenzwerte und Annahmekriterien).

Nun soll klargestellt werden, dass die zulässige Weitergabe der Daten durch die Einräumung eines entsprechenden Zugriffsrechtes auf die Register erfolgen soll.

Zu Z 102 (§ 89 Z 4 lit. h)

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 wird der Begleitschein durch das Notifizierungsformular und das Begleitformular im Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Der Verweis auf die außer Kraft getretene Entscheidung 94/59/EG über den einheitlichen Begleitschein gemäß der (alten) EG-VerbringungsV soll entfallen.

Zu Z 103 (§ 91 Abs. 16 und 17)

Das In-Kraft-Treten soll gemeinsam mit der Anwendung der neuen EG-VerbringungsV erfolgen.

Textgegenüberstellung	
Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Inhaltsverzeichnis	
§ 21. Registrierungs- und Meldepflichten für Abfallsammler und -behandler	§ 21. Registrierungs- und Meldepflichten für Abfallsammler und –behandler, befugte Fachpersonen und Fachanstalten und gemäß EG-VerbringungsV Verpflichtete
§ 60. Aufzeichnungs- und Meldepflichten für IPPC-Behandlungsanlagen und Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen	§ 22a. Dateneingabe in einem Register gemäß § 22 Abs. 1
§ 70. Sicherheitsleistung und Beförderung	§ 22b. Berichtigung von Daten der Register
§ 2. (1) bis (7) ...	§ 22c. Elektronische Meldungen und Anbringen
(8) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist	§ 29a. Maßnahmen zur Beendigung eines Sammel- und Verwertungssystems
1. bis 4....	§ 60. Aufzeichnungs- und Meldepflichten für Tätigkeiten gemäß der PRTR-V und Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen
5. ...rechtmäßig übernehmen kann.	§ 70. Sicherheitsleistung, Beförderung und Vertrag
§ 3. (1) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für	§ 87a. Abfragerechte
1. bis 5. ...	§ 2. (1) bis (7) ...
6. Sprengstoffabfälle aus dem zivilen oder militärischen Bereich.	(8) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist
(2) ...	1. bis 4....
§ 6. (1) Bestehen begründete Zweifel,	5. ...rechtmäßig übernehmen kann;
1. bis 2. ...	6. „Branchencode“ die Branchenzuordnung (vierstellig) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft, ABl. Nr. L 293 vom 24.10.1990 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003, ABl. Nr. L 284 vom 31.10.2003, S. 1.
§ 3. (1) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für	§ 3. (1) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für
1. bis 5. ...	1. bis 5. ...
6. Sprengstoffabfälle aus dem zivilen oder militärischen Bereich, ausgenommen Abfälle von pyrotechnischen Erzeugnissen für den Kraftfahrzeugsektor.	6. Sprengstoffabfälle aus dem zivilen oder militärischen Bereich, ausgenommen Abfälle von pyrotechnischen Erzeugnissen für den Kraftfahrzeugsektor.
(2) ...	(2) ...
§ 6. (1) Bestehen begründete Zweifel,	§ 6. (1) Bestehen begründete Zweifel,
1. bis 2. ...	1. bis 2. ...

Geltende Fassung

3. ob eine Sache gemäß den gemeinschaftsrechtlichen Abfallvorschriften, insbesondere der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (im Folgenden: EG-VerbringungsV), ABl. Nr. L 30 vom 06.02.1993 S. 1, bei der Verbringung notifizierungspflichtiger Abfall ist,

hat die Bezirksverwaltungsbehörde dies entweder von Amts wegen oder auf Antrag des Verfügungsberechtigten mit Bescheid festzustellen. Ein Feststellungsbescheid gemäß Z 2 darf nur beantragt werden, sofern nicht § 7 zur Anwendung kommt.

(2) bis (7) ...

§ 7. (1) bis (5) ...

(6) Die Ausstufung von verfestigten Abfällen ist nur für den Zweck der Deponierung zulässig.

(7) ...

§ 13a. (1) bis (2) ...

(3) Hersteller gemäß Abs. 1, die beabsichtigen ihre Rücknahmeverpflichtung individuell zu erfüllen, haben dies dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unter Angabe der Daten gemäß § 22 Abs. 1a Z 1 bis 3 und 10 und der Art der Geräte anzugeben und darzulegen, dass die Voraussetzungen für die individuelle Rücknahme für alle von ihnen in Verkehr gesetzten Geräte gegeben sind. Der Bundesminister ...

(4) Hersteller gemäß Abs. 1, welche ihre Rücknahmeverpflichtung nicht individuell erfüllen, haben nach Maßgabe einer Verordnung nach § 14 Abs. 1 die Daten gemäß § 22 Abs. 1a Z 1 bis 3 und 10 und diese Daten für ihre

Vorgeschlagene Fassung

3. ob eine Sache gemäß den gemeinschaftsrechtlichen Abfallvorschriften, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (im Folgenden: EG-VerbringungsV), ABl. Nr. L 190 vom 12.07.2006 S. 1, bei der Verbringung notifizierungspflichtiger Abfall ist,

hat die Bezirksverwaltungsbehörde dies entweder von Amts wegen oder auf Antrag des Verfügungsberechtigten mit Bescheid festzustellen. Ein Feststellungsbescheid gemäß Z 2 darf nur beantragt werden, sofern nicht § 7 zur Anwendung kommt.

(2) bis (7) ...

(8) Auf Antrag des Deponieinhabers oder des Liegenschaftseigentümers der Deponie hat der Landeshauptmann festzustellen, ob bei einer Deponie, die nach dem 16. Juli 2001 stillgelegt oder geschlossen wurde, die Nachsorgemaßnahmen, welche gemäß einer Verordnung nach § 65 über Deponien oder bescheidmäßig vorgeschrieben sind, nicht mehr durchgeführt werden müssen. Partei des Feststellungsverfahrens sind der Deponieinhaber, der Liegenschaftseigentümer der Deponie und der Umweltanwalt. Berufungsinstanz ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

§ 7. (1) bis (5) ...

(6) Die Ausstufung von stabilisierten Abfällen ist nur für den Zweck der Deponierung zulässig.

(7) ...

§ 13a. (1) bis (2) ...

(3) Hersteller gemäß Abs. 1, die Elektro- und Elektronikgeräte für Haushalte in Verkehr setzen und beabsichtigen ihre Rücknahmeverpflichtung individuell zu erfüllen, haben dies dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unter Angabe der Daten gemäß § 22 Abs. 2 Z 1 bis 3 und 10 und der Art der Geräte anzugeben und darzulegen, dass die Voraussetzungen für die individuelle Rücknahme für alle von ihnen in Verkehr gesetzten Geräte gegeben sind. Der Bundesminister ...

(4) Hersteller gemäß Abs. 1, die

1. ihre Rücknahmeverpflichtung nicht individuell erfüllen oder

Geltende Fassung

Sammelstellen gemäß Abs. 1 elektronisch über die Internetseite der Umweltbundesamt Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Umweltbundesamt) zu registrieren. Änderungen der Daten

(4a) Hersteller und Importeure gemäß einer Verordnung nach § 14 Abs. 1 über Altfahrzeuge haben die Daten gemäß § 22 Abs. 1a Z 1 bis 3 und 10 elektronisch über die Internetseite des Umweltbundesamtes zu registrieren. Änderungen der Daten ...

§ 16. (1) bis (3) ...

(4) Abfälle, die persistente organische Schadstoffe enthalten, sind in dafür genehmigten Anlagen thermisch zu beseitigen; andere Verfahren der Beseitigung sind zulässig, soweit im Vergleich zur Verbrennung gleichwertige Vorschriften zum Schutz der Umwelt und der Stand der Technik eingehalten werden. Persistente organische Schadstoffe sind jene organischen, persistenten und bioakkumulierenden Chemikalien, die Potential zum weiträumigen Transport in der Umwelt und für eine Schädigung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt haben.

(5) bis (7) ...

§ 17. (1) ... fortlaufende Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib von Abfällen zu führen. Abfallsammler und -behandler haben diese Aufzeichnungen

Vorgeschlagene Fassung

2. Elektro- und Elektronikgeräte für gewerbliche Zwecke in Verkehr setzen und beabsichtigen ihre Rücknahmeverpflichtung individuell zu erfüllen, haben nach Maßgabe einer Verordnung nach § 14 Abs. 1 die Daten gemäß § 22 Abs. 2 Z 1 bis 3 und 10 und diese Daten für ihre Sammelstellen gemäß Abs. 1 elektronisch über die Internetseite edm.gv.at zu registrieren. Änderungen der Daten

(4a) Hersteller und Importeure gemäß einer Verordnung nach § 14 Abs. 1 über Altfahrzeuge und Meldepflichtige gemäß einer Verordnung nach § 14 Abs. 1 über Verpackungen haben die Daten gemäß § 22 Abs. 2 Z 1 bis 3 und 10 elektronisch über die Internetseite edm.gv.at zu registrieren. Änderungen der Daten ...

§ 16. (1) bis (3) ...

(4) Abfälle, die gemäß Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG (im Folgenden: EG-POP-V), ABl. Nr. L 158 vom 30.04.2004 S. 7, berichtigt durch ABl. Nr. L 229 vom 29.06.2004 S. 5, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1195/2006, ABl. Nr. L 217 vom 08.08.2006 S. 1, und die Verordnung (EG) Nr. xxx, dieser Verordnung unterliegen (Abfälle mit persistenten organischen Schadstoffen –POP-Abfälle), sind in einer dafür genehmigten Anlage thermisch oder chemisch/physikalisch so zu behandeln, dass der Gehalt an persistenten organischen Schadstoffen zerstört oder unumkehrbar umgewandelt wird. Die Ablagerung gemäß Anhang V Teil 2 der EG-POP-V unter Tage in sicheren, tief gelegenen Felsformationen, in Salzbergwerken oder auf Deponien für gefährliche Abfälle ist für die in Anhang V Teil 2 der EG-POP-V genannten POP-Abfälle bis zu den in diesem Anhang genannten Grenzwerten zulässig, sofern ein Nachweis gemäß Art. 7 Abs. 4 lit. b Z i der EG-POP-V erbracht wird, dass diese abweichende Behandlung die unter Umweltgesichtspunkten vorzuziehende Möglichkeit darstellt.

(5) bis (7) ...

§ 17. (1) ... fortlaufende Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib von Abfällen zu führen. Eine Zuordnung der Personen, Standorte und Anlagen zu den jeweiligen Identifikationsnummern muss ersichtlich sein. Abfallsammler und -behandler haben auch den Branchencode des Übergebers der Abfälle aufzuzeichnen, wenn dieser nicht im Register gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 erfasst ist. Dies gilt nicht für vereinfachte Aufzeichnungen gemäß einer

Geltende Fassung

(2) bis (3) ...

(4) Bei elektronischer Aufzeichnung ist nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 23 Abs. 3 zur Identifikation von Abfallbesitzern und Standorten, sofern diese bereits im Register gemäß § 22 Abs. 1 enthalten sind, für Anlagentypen, Behandlungsverfahren und Abfallarten die entsprechende Identifikationsnummer der Register und der Zuordnungstabellen gemäß § 22 Abs. 1 zu verwenden. Es sind nach Maßgabe einer Verordnung ...

(5) Die Aufzeichnungen sind, vom Tag der letzten Eintragung an gerechnet, mindestens sieben Jahre aufzubewahren. Den Behörden ist Einsicht in diese Aufzeichnungen zu gewähren. Die Aufzeichnungen sind den Behörden auf Verlangen vorzulegen. Den Behörden ist zum Zweck der Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der nach diesem Bundesgesetz erlassenen Verordnungen Auskunft über Art, Menge, Herkunft und Verbleib einzelner Abfallarten oder der gesamten Abfälle zu erteilen; dem Verlangen nach Summenbildungen über Art, Herkunft oder Verbleib ist zu entsprechen. Für die innerbetrieblichen Aufzeichnungspflichten gemäß Abs. 4 besteht hinsichtlich der Identifikation von Abfallerzeugern und Standorten keine Verpflichtung, diese an das elektronische Register gemäß § 22 zu übermitteln. Die genannten Verpflichtungen gelten im Zusammenhang mit einer Anlage für den jeweiligen Inhaber.

§ 18. (1) ...

(2) Im Fall einer notifizierungspflichtigen Verbringung von Abfällen (§§ 66 ff) sind Art, Menge, Herkunft und Verbleib der gefährlichen Abfälle im Notifizierungsbegleitschein (bestehend aus dem Notifizierungsbogen und dem Versand-/Begleitformular gemäß der Entscheidung 94/774/EG über den einheitlichen Begleitschein gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft, ABl. Nr. L 310 vom 03.12.1994 S. 70) zu deklarieren. Abs. 3 und 4 sind nicht anzuwenden.

(3) bis (4) ...

Vorgeschlagene Fassung

Verordnung nach § 23 Abs. 3. Abfallsammler und -behandler haben diese Aufzeichnungen ...

(2) bis (3) ...

(4) Bei elektronischer Aufzeichnung sind Schnittstellen entsprechend der Struktur der Meldung gemäß § 21 Abs. 3, für Deponien gemäß § 21 Abs. 4, einzurichten, sodass unverzüglich ein definierter Auszug aus den aktuellen oder aufzubewahrenden Daten unter Verwendung der Identifikationsnummern der Register gemäß § 22 Abs. 1 erstellt werden kann.

(5) Die Aufzeichnungen sind, vom Tag der letzten Eintragung an gerechnet, mindestens sieben Jahre aufzubewahren. Den Behörden ist Einsicht in diese Aufzeichnungen zu gewähren. Die Aufzeichnungen sind den Behörden auf Verlangen vorzulegen. Den Behörden ist zum Zweck der Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der nach diesem Bundesgesetz erlassenen Verordnungen Auskunft über Art, Menge, Herkunft und Verbleib einzelner Abfallarten oder der gesamten Abfälle zu erteilen; dem Verlangen nach Summenbildungen über Art, Herkunft oder Verbleib ist zu entsprechen. Im Fall der Verbringung von Abfällen nach Österreich ist dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft auf Verlangen die Auskunft gemäß Art. 10 Abs. 5 der EG-VerbringungsV über Eingang, Ausgang und Bestand der verbrachten Abfälle und der damit verbundenen Verwertungs- und Beseitigungsverfahren zu erteilen. Die genannten Verpflichtungen gelten im Zusammenhang mit einer Anlage für den jeweiligen Inhaber.

§ 18. (1) ...

(2) Im Fall einer notifizierungspflichtigen Verbringung von Abfällen (§§ 66 ff) sind Art, Menge, Herkunft und Verbleib der gefährlichen Abfälle im Notifizierungsformular gemäß Anhang IA und im Begleitformular gemäß Anhang IB der EG-VerbringungsV zu deklarieren. Abs. 3 und 4 sind nicht anzuwenden.

(3) bis (4) ...

Geltende Fassung

(5) Für Begleitscheine, Notifizierungsbegleitscheine (Abs. 2) und Meldungen gemäß Abs. 4 gilt § 17 Abs. 5 erster bis dritter Satz sinngemäß.

§ 19. (1) Während der Beförderung der gefährlichen Abfälle, ausgenommen Problemstoffe, sind

1. ...
2. im Falle einer notifizierungspflichtigen Verbringung von Abfällen (§§ 66 ff) Abschriften des Notifizierungsbegleitscheins (§ 18 Abs. 2) für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen und Abschriften der erforderlichen Bewilligung (§ 69) oder
3. ...

mitzuführen und den Behörden, den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes (§ 82) oder den Zollorganen (§ 83) auf Verlangen jederzeit vorzuweisen.

§ 20. (1) Ein Abfallersterzeuger, bei dem Altöle in einer Jahresmenge von mindestens 200 Liter oder sonstige gefährliche Abfälle wiederkehrend, mindestens einmal jährlich, anfallen, hat diesen Umstand binnen einem Monat nach der Aufnahme seiner Tätigkeit dem Landeshauptmann zu melden.

(2) ...

(3) Die Meldung hat unter Angabe der allgemeinen Firmendaten, einschließlich der Branchenbeschreibung, zu erfolgen. Änderungen dieser Daten

Vorgeschlagene Fassung

(5) Für Begleitscheine, Notifizierungs- und Begleitformulare (Abs. 2) und Meldungen gemäß Abs. 4 gilt § 17 Abs. 5 erster bis dritter Satz sinngemäß.

§ 19. (1) Während der Beförderung der gefährlichen Abfälle, ausgenommen Problemstoffe, sind

1. ...
2. im Falle einer notifizierungspflichtigen Verbringung von Abfällen (§§ 66 ff) Abschriften des Notifizierungs- und Begleitformulars (§ 18 Abs. 2) für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen und Abschriften der erforderlichen Bewilligung (§ 69) oder
3. ...

mitzuführen oder nach Maßgabe einer Verordnung die Begleitscheindaten vor Beginn der Beförderung an das Register zu übermitteln und den Behörden, den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes (§ 82) oder den Zollorganen (§ 83) auf Verlangen jederzeit vorzuweisen.

§ 20. (1) Ein Abfallersterzeuger, bei dem Altöle in einer Jahresmenge von mindestens 200 Liter oder sonstige gefährliche Abfälle wiederkehrend, mindestens einmal jährlich, anfallen, hat sich vor Aufnahme der Tätigkeit elektronisch über die Internetseite edm.gv.at im Register gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 unter Angabe folgender Daten zu registrieren:

1. Name, Rolle(n), Anschrift (zB Sitz) und eine für die Zustellung maßgebliche inländische Geschäftsanschrift, einschließlich der Telefaxnummer,
2. gegebenenfalls die Firmenbuchnummer, Vereinsregisternummer, Ergänzungsregisternummer oder bei natürlichen Personen das bereichsspezifische Personenkennzeichen,
3. Branchencode,
4. Adressen der Standorte (zB Betriebsstätten), von denen Abfälle an Dritte übergeben werden,
5. Kontaktadresse, einschließlich einer vorhandenen E-Mail-Adresse, und Kontaktperson.

(2) ...

(3) Die Einstellung der Tätigkeit ist über das Register gemäß § 22 Abs. 1 zu melden.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
oder ...	
(4) Zuständige Behörde ist der Landeshauptmann, in dessen Bundesland die gefährlichen Abfälle erstmals anfallen.	(4) Örtlich zuständige Behörde für die Überprüfung der Abfallersterzeuger von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Problemstoffe, ist der Landeshauptmann, in dessen Bundesland der Abfallersterzeuger seinen Sitz hat, sofern bei einem Unternehmen kein Sitz im Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes gegeben ist, die Niederlassung des Unternehmens.
(5) Abs. 1, 3 und 4 gelten nicht, wenn der Abfallersterzeuger seine Daten gemäß § 22 Abs. 6 oder die Änderung dieser Daten elektronisch ...	
(6) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat dem Abfallersterzeuger eine Identifikationsnummer gemäß § 22 Abs. 1 zweiter Satz, bei mehreren Standorten weitere Identifikationsnummern, zuzuteilen. Identifikationsnummern sind bei der Übergabe von gefährlichen Abfällen im Begleitschein, bei Meldungen gemäß diesem Bundesgesetz oder auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, bei einer Anzeige gemäß § 7 und bei der Notifizierung gemäß der EG-VerbringungsV zu verwenden.	(6) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat dem Abfallersterzeuger eine Identifikationsnummer gemäß § 22 Abs. 1 zweiter Satz, bei mehreren Standorten weitere Identifikationsnummern, zuzuteilen.
Registrierungs- und Meldepflichten für Abfallsammler und -behandler	
§ 21. (1) Abfallsammler und -behandler haben sich vor Aufnahme der Tätigkeit elektronisch über die Internetseite der Umweltbundesamt Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Umweltbundesamt) beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Forstwirtschaft unter Angabe folgender Daten im Register gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 zu registrieren:	Registrierungs- und Meldepflichten für Abfallsammler und –behandler, befugte Fachpersonen und Fachanstalten und gemäß EG-VerbringungsV Verpflichtete
1. Name, Anschrift (zB Sitz) des Abfallsammlers und -behancers und die für die Zustellung maßgebliche Geschäftsanschrift,	§ 21. (1) Abfallsammler und -behandler haben sich vor Aufnahme der Tätigkeit elektronisch über die Internetseite edm.gv.at beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Forstwirtschaft unter Angabe folgender Daten im Register gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 zu registrieren:
2. ...	1. Name, Rolle(n), Anschrift (zB Sitz) des Abfallsammlers und -behancers und eine für die Zustellung maßgebliche inländische Geschäftsanschrift, einschließlich der Telefaxnummer;
3. Branchenzuordnung (vierstellig) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft, ABl. Nr. L 293 vom 24. 10. 1990, S 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003, ABl. Nr. L 284 vom 31. 10. 2003, S 1,	2. ...
4. Adressen der Standorte, an denen Tätigkeiten ausgeübt werden (zB	3. Branchencode,
	4. Adressen der Standorte (zB Betriebsstätten),

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Betriebsstätten),	
5. Anlagen und Anlagentypen,	5. Anlagen und dazugehörige Anlagentypen, einschließlich der Angabe der gesamten Anlage und der Beziehungen der Anlagen untereinander („gehört zu“ und „besteht aus“),
6. bis 7.	6. bis 7.
(2) Änderungen der Daten gemäß Abs. 1 sind unverzüglich vom Abfallsammler und -behandler über das Register gemäß § 22 Abs. 1 zu melden. Die Einstellung ...	(2) ... Die Einstellung ...
(2a) Sofern dem Abfallsammler und -behandler keine technischen Möglichkeiten zur elektronischen Übermittlung zur Verfügung stehen, kann er gegen einen Kostenbeitrag von 40 Euro die Registrierung oder die Änderung der Daten beim Umweltbundesamt schriftlich einbringen.	
(2b) Abs. 1 bis 2a gelten nicht für 1. bis 3. ...	(2b) Abs. 1 bis 2 gelten nicht für 1. bis 3. ...
(2c) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird ermächtigt, für Personen gemäß Abs. 2b neben den Identifikationsnummern die abfallwirtschaftlichen Stammdaten (§ 22 Abs. 1a) im Register gemäß § 22 Abs. 1 zu verwenden. Die Personen gemäß Abs. 2b haben bei der Erfassung dieser Daten mitzuwirken.	(2d) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat dem Abfallsammler und -behandler auf Grund der Registrierung eine Identifikationsnummer gemäß § 22 Abs. 1 zweiter Satz, bei mehreren Standorten oder Anlagen weitere Identifikationsnummern, zuzuteilen. Diese Identifikationsnummern sind bei Aufzeichnungen und Meldungen gemäß diesem Bundesgesetz oder auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, bei einer Anzeige gemäß § 7 und bei der Notifizierung gemäß der EG-VerbringungsV zu verwenden.
(3) ... in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführten Stoffe, vorzunehmen (Jahresabfallbilanz). Von Abfallersterzeugern übernommene Abfälle sind als Summenwert pro Abfallart, gegliedert nach dem jeweiligen Bundesland der Abfallherkunft, auszuweisen. In allen übrigen Fällen hat ...	(3) ... in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführten Stoffe, vorzunehmen (Jahresabfallbilanz). Von Abfallersterzeugern übernommene Abfälle sind als Summenwert pro Abfallart, gegliedert nach dem Branchencode und dem jeweiligen Bundesland der Abfallherkunft, auszuweisen. In allen übrigen Fällen hat ...
(4) ...	(4) ...

Geltende Fassung

(5) Abfallsammler und -behandler haben nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 23 Abs. 3 Meldungen gemäß den Abs. 3 und 4 und gemäß den §§ 5 Abs. 4 und 5, 18 Abs. 3 und 4 und 60 und Art. 5 Abs. 2 und Abs. 6 und Art. 8 Abs. 2 und 5 der EG-VerbringungsV in elektronischer Form an ein Register gemäß § 22 Abs. 1 zu übermitteln. Die jeweiligen Identifikationsnummern sind zu verwenden.

Vorgeschlagene Fassung

(5) Folgende Daten sind nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 23 Abs. 3 in elektronischer Form an ein Register gemäß § 22 Abs. 1 zu übermitteln:

1. Meldungen gemäß Abs. 3 und 4, Meldungen gemäß den §§ 5 Abs. 4 und 5, 18 Abs. 3 und 4 und 60,
2. Mitteilungen gemäß den Art. 15 lit. c, d und e und Art. 16 lit. b, d und e der EG-VerbringungsV durch den jeweils nach EG-VerbringungsV Verpflichteten

(6) Wer beabsichtigt, als befugte Fachperson oder Fachanstalt gemäß § 2 Abs. 6 Z 6 tätig zu werden, hat sich über die Internetseite edm.gv.at beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Forstwirtschaft unter Angabe folgender Daten im Register gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 zu registrieren:

1. Name, Rolle(n), Anschrift (zB Sitz) und eine für die Zustellung maßgebliche inländische Geschäftsanschrift, einschließlich der Telefaxnummer,
2. gegebenenfalls die Firmenbuchnummer, Vereinsregisternummer, Ergänzungsregisternummer oder bei natürlichen Personen das bereichsspezifische Personenkennzeichen,
3. Branchencode,
4. Adressen der Standorte (zB Betriebsstätten),
5. Kontaktadresse, einschließlich einer vorhandenen E-Mail-Adresse, und Kontaktperson.

(7) Sofern Personen, die gemäß EG-VerbringungsV oder gemäß einer Verordnung nach § 72 Z 1 beabsichtigen, eine notifizierungspflichtige Verbringung von Abfällen aus Österreich durchzuführen, nicht bereits im Register gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 registriert sind, haben sie sich über die Internetseite edm.gv.at beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unter Angabe folgender Daten im Register zu registrieren:

1. Name, Rolle(n), Anschrift (zB Sitz) und eine für die Zustellung maßgebliche inländische Geschäftsanschrift, einschließlich der Telefaxnummer,
2. gegebenenfalls die Firmenbuchnummer, Vereinsregisternummer, Ergänzungsregisternummer oder bei natürlichen Personen das bereichsspezifische Personenkennzeichen,

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>§ 22. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat nach Anhörung der Landeshauptmänner</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein elektronisches Register für die abfallwirtschaftlichen Stammdaten <ol style="list-style-type: none"> a) der Abfallersterzeuger (Abs. 1a Z 1 bis 4 und 10) und b) der Abfallsammler und -behandler (Abs. 1a) und der Behandlungsanlagen, einschließlich der diesbezüglichen Daten des Genehmigungsbescheids, und 2. ein elektronisches Register der an die nach diesem Bundesgesetz jeweils zuständige Behörde zu übermittelnden Daten und der Daten gemäß den §§ 8 Abs. 2 Z 1 und 69 Abs. 1 und gemäß der EG-VerbringungsV betreffend die Einfuhr und Ausfuhr von Abfällen <p>einzurichten und zu führen und Zuordnungstabellen für Abfallarten, Behandlungsverfahren und Anlagentypen anzulegen. Für die Identifikation ist eine Nummer zu verwenden, die eine international genormte einheitliche Identifikation für Lokationen und Artikel darstellt und die möglichst in den elektronischen Datenverkehr der Wirtschaft integriert werden kann. Die Register sind als Informationsverbundsystem im Sinne des § 4 Z 13 des Datenschutzgesetzes 2000 zu führen, wobei der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Funktion des Betreibers gemäß § 50 des Datenschutzgesetzes 2000 ausübt. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann sich bei der Einrichtung und Führung der Register eines Dienstleisters bedienen. Für das Register gemäß Z 2 und die Zuordnungstabellen für Abfallarten, Behandlungsverfahren und Anlagentypen ist die Umweltbundesamt Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Umweltbundesamt) Dienstleister.</p> <p>(1a) Abfallwirtschaftliche Stammdaten neben den Identifikationsnummern sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Namen, Anschriften (zB Sitz) des Abfallbesitzers und die für die Zustellung maßgebliche Geschäftsanschrift, 	<p>§ 22. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat nach Anhörung der Landeshauptmänner</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Branchencode, 4. Adressen der Standorte (zB Betriebsstätten), 5. Kontaktadresse, einschließlich einer vorhandenen E-Mail-Adresse, und Kontaktperson. <ol style="list-style-type: none"> 1. ein elektronisches Register für Stammdaten und 2. ein elektronisches Register der an die nach diesem Bundesgesetz oder aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassener Verordnungen jeweils zuständige Behörde zu übermittelnden Daten und der Daten gemäß den §§ 8 Abs. 2 Z 1 und 69 Abs. 1 und gemäß der EG-VerbringungsV betreffend die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen <p>einzurichten und zu führen und Zuordnungstabellen für Abfallarten, Behandlungsverfahren und Anlagentypen anzulegen. Für die Identifikation ist eine Nummer zu verwenden, die eine international genormte einheitliche Identifikation für Lokationen und Artikel darstellt und die möglichst in den elektronischen Datenverkehr der Wirtschaft integriert werden kann. Zur Standardisierung des Inhalts, der Struktur der Register oder der Struktur der zu übermittelnden Daten kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Vorgaben und weitere Zuordnungstabellen festlegen. Diese Vorgaben und Zuordnungstabellen sind auf dem EDM-Portal (edm.gv.at) zu veröffentlichen.</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
2. Firmenbuchnummern, Vereinsregisternummern, Ergänzungsregisternummern oder bei natürlichen Personen die bereichsspezifischen Personenkennzeichen,	
3. Branchenzuordnungen (vierstellig) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90,	
4. Adressen der Standorte, an denen die Tätigkeit ausgeübt wird,	
5. Anlagen und Anlagentypen,	
6. Behandlungsverfahren,	
7. Anlagenkapazitäten,	
8. von den Anlagengenehmigungen für Behandlungsanlagen umfasste Abfallarten und relevante Genehmigungsinhalte,	
9. Umfang der Berechtigungen zur Sammlung und Behandlung und	
10. Kontaktadressen, einschließlich vorhandener E-Mail-Adressen, und Kontaktpersonen.	
(2) Sofern das Register gemäß Abs. 1 bereits für den jeweiligen Teilbereich eingerichtet ist und keine Verpflichtung des Abfallbesitzers oder Anlageninhabers besteht, seine Daten in elektronischer Form an ein Register gemäß Abs. 1 zu übermitteln, hat	(2) Stammdaten, einschließlich der zugehörigen Identifikationsnummern, sind insbesondere:
1. der Landeshauptmann folgende Daten in das jeweilige Register zu übertragen:	
a) die Daten einer Anzeige gemäß § 24 oder, sofern ein Bescheid erlassen wurde, die Daten des Bescheides gemäß § 24 betreffend den Umfang der Berechtigung; die Daten der gemäß § 77 Abs. 1 Z 6 übergeleiteten Berechtigungen sind auf Grund einer Anzeige des Berechtigten, welche Abfälle er zur Sammlung oder Behandlung übernehmen will, in das Register zu übertragen;	1. Namen, Rolle(n), Anschriften (zB Sitz) – einschließlich der Angabe des Bezirkes und des Bundeslandes – der Person, und eine für die Zustellung maßgebliche inländische Geschäftsanschrift, einschließlich einer Telefaxnummer,
b) die Daten einer Erlaubnis gemäß § 25 betreffend den Umfang der Berechtigung;	2. Firmenbuchnummern, Vereinsregisternummern, Ergänzungsregisternummern oder bei natürlichen Personen die bereichsspezifischen Personenkennzeichen,
c) die Daten betreffend die Anlagenkapazität und die von der Anlagengenehmigung umfassten Abfallarten (Abs. 1a Z 7 und 8); für vor dem 1. Jänner 2006 genehmigte Anlagen sind diese Daten bei	3. Branchencode (vierstellig) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90, 4. Adressen – einschließlich der Angabe des Bezirkes und des Bundeslandes – der Standorte und die ÖSTAT-Gemeindekennzahl,

Geltende Fassung

- einer gemäß § 37 Abs. 1 genehmigungspflichtigen Änderung oder auf Grund eines Feststellungsbescheides gemäß § 6 Abs. 7 in das Register zu übertragen;
- d) die amtliche Nummer nach dem Tiermaterialiengesetz für Betriebe, welche tierische Nebenprodukte gemäß Tiermaterialiengesetz behandeln, und
 - e) die Daten gemäß § 18;
2. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Daten gemäß den §§ 5, 7 und 69 Abs. 1 und die Daten der Notifizierung gemäß der EG-VerbringungsV betreffend die Einfuhr und Ausfuhr von Abfällen in das jeweilige Register zu übertragen.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft darf zum Zweck der abfallwirtschaftlichen Planung, der Nachvollziehbarkeit der Abfallströme und der Beurteilung und Überprüfung der ordnungsgemäßen Abfallbehandlung die abfallwirtschaftlichen Daten der Register gemäß Abs. 1 verarbeiten. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unterstützt den Landeshauptmann bei seiner Kontrolltätigkeit durch Auswertungen aus den Registern und durch die Zurverfügungstellung von Auswertungsroutinen.

(4) Der Zugriff auf Name und Sitz der Abfallbesitzer und Adressen der Standorte und auf den Umfang der Berechtigung der Abfallsammler und – behandler, einschließlich der zu diesen Angaben gehörenden Identifikationsnummern, ist jedermann einzuräumen. Im Umfang ihrer Zuständigkeit ist den Behörden, welche dieses Bundesgesetz vollziehen, der Zugriff auf alle Daten der Register gemäß Abs. 1 einzuräumen.

Vorgeschlagene Fassung

- 5. Angabe der Grundstücke (Grundstücksnummern) der Standorte und Behandlungsverfahren,
- 6. Geodaten der Standorte und der Anlagen,
- 7. Anlagen und dazugehörige Anlagentypen, einschließlich der Angabe der gesamten Anlage und der Beziehungen der Anlagen untereinander („gehört zu“ und „besteht aus“), Berichtseinheiten, Status von Anlagen und Anlagenkapazitäten,
- 8. von den Anlagengenehmigungen für Behandlungsanlagen umfasste Abfallarten und sonstige relevante Genehmigungsinhalte von Anlagen, insbesondere Emissionsgrenzwerte und Abfallannahmekriterien,
- 9. Umfang der Berechtigungen zur Sammlung und Behandlung,
- 10. Kontaktadressen, einschließlich vorhandener E-Mail-Adressen, und Kontaktpersonen,
- 11. Aufsichts- und Kontrollorgane.

(3) Sofern einer gemäß diesem Bundesgesetz oder seiner Verordnungen zur Registrierung im Register gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 verpflichteten Person keine technischen Möglichkeiten zur elektronischen Übermittlung zur Verfügung stehen, kann sie gegen einen Kostenbeitrag von 40 Euro die Registrierung oder die Änderung der Daten beim Umweltbundesamt schriftlich einbringen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann bei geringfügigen Änderungen der Daten von einer Einhebung des Kostenbeitrages absehen.

(4) Die Register sind als Informationsverbundsystem im Sinne des § 4 Z 13 des Datenschutzgesetzes 2000 zu führen, wobei der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Funktion des Betreibers gemäß § 50 des Datenschutzgesetzes 2000 ausübt. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann sich bei der Errichtung und Führung der Register eines Dienstleisters bedienen. Für das Register gemäß Abs. 1 Z 2 ist die Umweltbundesamt Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Umweltbundesamt) Dienstleister.

Geltende Fassung

(5) Personenbezogene Auswertungen betreffend Abfallersterzeuger darf nur die für die Kontrolle zuständige Behörde und hinsichtlich gefährlicher Abfälle der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und der beauftragte Dienstleister vornehmen.

(6) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird ermächtigt, für Abfallersterzeuger, ausgenommen private Haushalte, und für befugte Fachpersonen oder Fachanstalten im Register gemäß § 22 Abs. 1 neben den Identifikationsnummern die abfallwirtschaftlichen Stammdaten gemäß Abs. 1a Z 1 bis 4 und 10 zu verwenden. Die Abfallersterzeuger und die befugten Fachpersonen und Fachanstalten haben bei der Erfassung dieser Daten mitzuwirken.

Vorgeschlagene Fassung

(5) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann im Rahmen seiner Zuständigkeit die Register zur Erfüllung seiner Aufgaben in Abstimmung mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft verwenden.

Dateneingabe in einem Register gemäß § 22 Abs. 1

§ 22a. (1) Sofern ein Register gemäß § 22 Abs. 1 bereits für den jeweiligen Teilbereich eingerichtet ist und keine Verpflichtung des Abfallbesitzers, der meldepflichtigen Person oder des Anlageninhabers besteht, seine Daten in elektronischer Form an ein Register gemäß § 22 Abs. 1 zu übermitteln, hat

1. der Landeshauptmann folgende Daten in das jeweilige Register zu übertragen:
 - a) die Daten einer Anzeige gemäß § 24 oder, sofern ein Bescheid erlassen wurde, die Daten des Bescheides gemäß § 24 betreffend den Umfang der Berechtigung; die Daten der gemäß § 77 Abs. 1 Z 6 übergeleiteten Berechtigungen sind auf Grund einer Anzeige des Berechtigten, welche Abfälle er zur Sammlung oder Behandlung übernehmen will, in das Register zu übertragen;
 - b) die Daten einer Erlaubnis gemäß § 25 betreffend den Umfang der Berechtigung,
 - c) die Daten betreffend die Anlagenkapazität und die von der Anlagengenehmigung umfassten Abfallarten (Abs. 1a Z 7 und 8) und relevante Inhalte des Anlagengenehmigungsbescheides wie insbesondere Grenzwerte; für vor dem 1. Jänner 2006 genehmigte Anlagen sind diese Daten bei einer gemäß § 37 Abs. 1 genehmigungspflichtigen Änderung oder auf Grund eines Feststellungsbescheides gemäß § 6 Abs. 7, in das Register zu übertragen;

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

- d) die amtliche Nummer nach dem Tiermaterialiengesetz für Betriebe, welche tierische Nebenprodukte gemäß Tiermaterialiengesetz behandeln und
- e) die Daten gemäß § 18;

2. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Daten gemäß den §§ 5, 7 und 69 Abs. 1 und die Daten der Notifizierung gemäß der EG-VerbringungsV betreffend die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen in das jeweilige Register zu übertragen.

(2) Örtlich zuständige Behörde für die Übertragung der Daten gemäß Abs. 1 Z 1 lit. a bis e ist der Landeshauptmann, der für die Entgegennahme der jeweiligen Anzeige oder Meldung oder zur Erlassung des jeweiligen Bescheides zuständig ist.

(3) Der Landeshauptmann kann die Bezirksverwaltungsbehörde mit der Eintragung der amtlichen Nummer nach dem Tiermaterialiengesetz für Betriebe, welche tierische Nebenprodukte gemäß Tiermaterialiengesetz behandeln, betrauen.

(4) Für Deponien hat das Deponieaufsichtsorgan regelmäßig zu überprüfen, ob die Stammdaten der Deponie vollständig und richtig im Register gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 eingetragen sind und gegebenenfalls ergänzte oder berichtigte Daten an das Register zu übermitteln. Sofern die Behörde Abfallarten und grenzwertrelevante Annahmekriterien der Deponiegenehmigung noch nicht ins Register eingetragen hat, hat das Deponieaufsichtsorgan diese Daten an das Register zu übermitteln.

(5) Die jeweils zuständige Behörde kann in einem Register gemäß § 22 Abs. 1 enthaltene Daten, insbesondere im Zuge der Kontrolle von Meldungen, der Übertragung von Daten gemäß Abs. 1 und bei einem Abgleich der in einem Register enthaltenen Daten mit Daten des Firmenbuchregisters besonders kennzeichnen, sodass diese Daten vom Registrierten nicht geändert werden können.

(6) Sofern mehrere Behörden für die Eintragung von Daten im jeweiligen Register zuständig sind, so haben diese Behörden im Zweifel über die Richtigkeit der Daten einvernehmlich vorzugehen.

Berichtigung von Daten der Register

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

§ 22b. (1) Jede registrierungspflichtige oder mitwirkungspflichtige Person ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in den Registern von ihr selbst einzutragenden oder von ihr selbst eingetragenen eigenen Daten verantwortlich. Unrichtig in den Registern erfasste eigene Daten sind vom Verpflichteten im Register zu berichtigen. Sofern dem Verpflichteten keine technischen Möglichkeiten zur elektronischen Übermittlung zur Verfügung stehen, hat er die Änderungen der Daten, unbeschadet des § 22 Abs. 3, beim Umweltbundesamt schriftlich einzubringen.

(2) Erlangt eine registrierungspflichtige oder mitwirkungspflichtige Person Kenntnis von unrichtig in den Registern erfassten eigenen Daten, die sie im Register nicht selbst ändern kann, so hat sie der Behörde die richtigen Daten mitzuteilen und die Behörde hat die Daten richtig zu stellen.

Elektronische Meldungen und Anbringen

§ 22c. (1) Sofern die Register für den jeweiligen Teilbereich eingerichtet sind, gilt eine Meldung oder ein Anbringen, das im Wege des Registers an die jeweils zuständige Behörde übermittelt wird, mit Einlangen der Daten im Behördengebiet des Registers, auf den die zuständige Behörde Zugriff hat, als eingebracht. § 13 AVG bleibt unberührt. Anbringen an die Behörde, für die kein Teilbereich eingerichtet ist, können nicht im Wege des Registers übermittelt werden.

(2) Die jeweiligen Identifikationsnummern der Register gemäß § 22 Abs. 1 oder gegebenenfalls die in einer Zuordnungstabelle am EDM-Portal (edm.gv.at) veröffentlichten personenkreisbezogenen Identifikationsnummern sind bei elektronischen Meldungen und Anbringen gemäß diesem Bundesgesetz oder auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen zu verwenden.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann den Registrierten zum Zweck der Bearbeitung von Meldungen, Anzeigen und Anbringen vor dem Einbringen einen den Registern vorgelegerten, privaten Datenbereich zur Verfügung stellen. Zum Zugriff auf diesen privaten Datenbereich ist ausschließlich der Registrierte oder eine von ihm dazu berechtigte Person befugt.

(4) Abfallersterzeuger, die nicht gemäß § 20 registrierungspflichtig sind, und im § 21 Abs. 2b genannte Personen haben bei der Erfassung ihrer Stammdaten gemäß § 22 Abs. 2 Z 1 bis 4 und 10, durch den Bundesminister für Land- und

Geltende Fassung

§ 23. (1) bis (2) ...

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird ermächtigt, zur Nachvollziehbarkeit der umweltgerechten Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung der Abfälle im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit mit Verordnung festzulegen:

1. ...
2. Art und Form der Aufzeichnungen gemäß § 17, einschließlich möglicher Erleichterungen für Siedlungsabfälle oder für bestimmte Altstoffe und möglicher Erleichterungen für bestimmte Abfallsammler und –behandler betreffend die Abfalljahresbilanzen, abhängig von Art und Umfang der Tätigkeit;
3. bis 4. ...
5. ... bestehenden Aufzeichnungs- und Meldepflichten an die Verordnung anzupassen sind.

§ 24. (1) bis (3) ...

(4) ...Erforderlichenfalls kann der Landeshauptmann die Sammlung oder Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen innerhalb von acht Wochen mit Bescheid unter Vorschreibung von Auflagen zur Kenntnis nehmen oder untersagen, wenn zu erwarten ist, dass die Art der Sammlung oder Behandlung für die jeweiligen Abfälle den Anforderungen gemäß den §§ 15, 16 sowie 23 Abs. 1 und 2 oder den Zielen und Grundsätzen (§ 1 Abs. 1 und 2) nicht entspricht oder die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) beeinträchtigt werden.

(5) Der Landeshauptmann hat die weitere Durchführung der Sammlung oder Behandlung zu untersagen, wenn nachträglich eine der in Abs. 4 genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben ist.

Vorgeschlagene Fassung

Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mitzuwirken; dies gilt nicht für private Haushalte. Die Stammdaten gemäß dem ersten Satz können gegebenenfalls unter Mitwirkung von bereits registrierten Personen im Register gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 erfasst werden.

§ 23. (1) bis (2) ...

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird ermächtigt, zur Nachvollziehbarkeit der umweltgerechten Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung der Abfälle im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit mit Verordnung festzulegen:

1. ...
2. Art und Form der Aufzeichnungen gemäß § 17, einschließlich möglicher Erleichterungen für Siedlungsabfälle oder für bestimmte Altstoffe und möglicher Erleichterungen für bestimmte Abfallsammler und –beandler betreffend die Abfalljahresbilanzen, abhängig von Art und Umfang der Tätigkeit, und die Dauer der jeweiligen Aufbewahrungsfristen;
3. bis 4. ...
5. ... bestehenden Aufzeichnungs- und Meldepflichten an die Verordnung anzupassen sind;
6. Vorgaben für die Registrierung gemäß den §§ 13a, 20 Abs. 5 und 21 und für die Erfassung von Daten in den Registern gemäß § 22.

§ 24. (1) bis (3) ...

(4) ...Erforderlichenfalls kann der Landeshauptmann die Sammlung oder Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen innerhalb von acht Wochen mit Bescheid unter Vorschreibung von Auflagen zur Kenntnis nehmen oder untersagen, wenn zu erwarten ist, dass die Art der Sammlung oder Behandlung für die jeweiligen Abfälle den Anforderungen gemäß den §§ 15, 16 sowie 23 Abs. 1 und 2 oder den Zielen und Grundsätzen (§ 1 Abs. 1 und 2) nicht entspricht oder die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) beeinträchtigt werden oder mindestens drei Bestrafungen im Sinne des Abs. 5 vorliegen und noch nicht getilgt sind.

(5) Der Landeshauptmann hat die weitere Durchführung der Sammlung oder Behandlung zu untersagen, wenn nachträglich eine der in Abs. 4 genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben ist oder der Berechtigungsinhaber oder die

Geltende Fassung

(6) ...

§ 25. (1) Wer gefährliche Abfälle sammelt oder behandelt, bedarf einer Erlaubnis des Landeshauptmannes.

(2) Der Erlaubnispflicht unterliegen nicht

1. bis 6. ...

7. Inhaber einer gleichwertigen Erlaubnis eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Staates, der Vertragspartei des EWR-Abkommens ist.

(3) bis (6) ...

(7) ... oder die Angaben über die Verlässlichkeit unrichtig sind.

(8) bis (9) ...

§ 29. (1) bis (3) ...

(4) Die Einrichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung eines Sammel- und Verwertungssystems ist zu genehmigen, wenn zu erwarten ist, dass

Vorgeschlagene Fassung

verantwortlichen Personen des Berechtigungsinhabers mindestens dreimal wegen einer Übertretung von Bundes- oder Landesgesetzen zum Schutz der Umwelt, wie insbesondere dieses Bundesgesetzes, der GewO 1994, des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, oder der durch dieses Bundesgesetz aufgehobenen Rechtsvorschriften bestraft worden ist, solange die Bestrafungen noch nicht getilgt sind; nicht einzubeziehen sind dabei geringfügige Verstöße gegen Formvorschriften

(6) ...

(7) Die Berechtigung gemäß Abs. 2 Z 6 ist dem Landeshauptmann gemäß Abs. 6 vor Aufnahme der Tätigkeit vorzulegen.

§ 25. (1) Wer gefährliche Abfälle sammelt oder behandelt, bedarf einer Erlaubnis des Landeshauptmannes. Der Antrag kann in Abstimmung mit dem Landeshauptmann über das Register gemäß § 22 Abs. 1 erfolgen.

(2) Der Erlaubnispflicht unterliegen nicht

1. bis 6. ...

7. Inhaber einer gleichwertigen Erlaubnis eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Staates, der Vertragspartei des EWR-Abkommens ist. Die Erlaubnis ist dem Landeshauptmann gemäß Abs. 9 vor Aufnahme der Tätigkeit vorzulegen.

(3) bis (6) ...

(7) ... oder die Angaben über die Verlässlichkeit unrichtig sind. Inhabern einer gleichwertigen Erlaubnis gemäß Abs. 2 Z 7 ist die weitere Durchführung der Sammlung oder Behandlung zu untersagen, wenn der Erlaubnisinhaber oder die verantwortlichen Personen des Erlaubnisinhabers mindestens dreimal wegen einer Übertretung von Bundes- oder Landesgesetzen zum Schutz der Umwelt, wie insbesondere dieses Bundesgesetzes, der GewO 1994, des WRG 1959, oder der durch dieses Bundesgesetz aufgehobenen Rechtsvorschriften bestraft worden ist, solange die Bestrafungen noch nicht getilgt sind; nicht einzubeziehen sind dabei geringfügige Verstöße gegen Formvorschriften.

(8) bis (9) ...

§ 29. (1) bis (3) ...

(4) Die Einrichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung eines Sammel- und Verwertungssystems ist zu genehmigen, wenn zu erwarten ist, dass

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
1. bis 3. ...	1. bis 3. ...
4. das Sammel- und Verwertungssystem die Vermeidung von Abfällen fördert; Sammel- und Verwertungssysteme für Elektro- und Elektronik-Altgeräte haben auch die Wiederverwendung von ganzen Elektro- und Elektronik-Altgeräten zu fördern.	4. das Sammel- und Verwertungssystem die Vermeidung durch Aufwendung von zumindest drei Promille des Jahresumsatzes für Abfallvermeidungsprojekte fördert. Sammel- und Verwertungssysteme für Elektro- und Elektronik-Altgeräte haben auch die Wiederverwendung von ganzen Elektro- und Elektronik-Altgeräten zu fördern.
Weiters muss das Sammel ...	Weiters muss das Sammel ...
(5) bis (8) ...	(5) bis (8) ...
	Maßnahmen zur Beendigung eines Sammel- und Verwertungssystems
	<p>§ 29a. (1) Sammel- und Verwertungssysteme haben die innerhalb des genehmigten Betriebszeitraums und während des gemäß § 29 Abs. 7 zweiter Satz genannten Zeitraums übernommenen Verpflichtungen auch nach Ablauf dieser Zeiträume selbst oder durch einen beauftragten Dritten zu erfüllen.</p> <p>(2) Sammel- und Verwertungssysteme haben bis spätestens sechs Monate nach Aufnahme des Betriebes eine finanzielle Sicherstellung zu leisten, welche zumindest die Hälfte der zu erwartenden Kosten für die Sammlung und Verwertung im Kalenderjahr abdeckt. Für den Fall, dass ein Sammel- oder Verwertungssystem seinen Verpflichtungen gemäß Abs. 1 nicht nachkommt, einschließlich für den Fall der Insolvenz des Sammel- und Verwertungssystems, muss diese Sicherstellung dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Vermögenswert für die Finanzierung der erforderlichen Maßnahmen zur Verfügung stehen. Im Genehmigungsbescheid gemäß § 29 können nähere Bestimmungen über den Inhalt der Sicherstellung, deren Art, Bemessung, Leistung, Zugriff, Verfall, Verwendung und Freiwerden festgelegt werden.</p> <p>(3) Sammel- und Verwertungssysteme, die bei In-Kraft-Treten der AWG-Novelle 2007, BGBl. I Nr. xxx/2007, über eine aufrechte Genehmigung verfügen oder auf Basis eines rechtzeitig gestellten Antrags gemäß § 29 Abs. 7 tätig sind, haben spätestens sechs Monate nach In-Kraft-Treten die Verpflichtungen gemäß Abs. 1 und 2 zu erfüllen und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft anzuzeigen. Reichen die angezeigten Maßnahmen nicht aus, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die erforderlichen Maßnahmen gemäß § 31 Abs. 2 Z 2 aufzutragen.</p>

Geltende Fassung

§ 32. (1) Sammel- und Verwertungssysteme, die in privaten Haushalten anfallende Abfälle sammeln und verwerten (haushaltsnahe Sammel- und Verwertungssysteme), haben eine möglichst hohe Teilnahmefrage anzustreben. Die Sammel- und Verwertungssysteme ...

(2) bis (4) ...

§ 37. (1) ...

(2) Der Genehmigungspflicht gemäß Abs. 1 unterliegen nicht
1. bis 4. ...
5. ...unterliegen und
6. ...anfallenden Abfälle behandelt werden.

(3) ...

(4) Folgende Maßnahmen sind – sofern nicht eine Genehmigungspflicht gemäß Abs. 1 oder 3 vorliegt – der Behörde anzugeben:

1. bis 5. ...
6. der Verzicht auf das Recht, bestimmte genehmigte Abfallarten zu behandeln;
7. bis 8. ...

(5) ...

§ 38. (1) (**Verfassungsbestimmung**) Im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren sind alle Vorschriften – mit Ausnahme der Bestimmungen über die Parteistellung, die Behördenzuständigkeit und das Verfahren – anzuwenden, die im Bereich des Gewerbe-, Wasser-, Forst-, Mineralrohstoff-, Strahlenschutz-, Luftfahrts-, Schiffahrts-, Lufitreinhalte-, Immissionsschutz-, Rohrleitungs-, Eisenbahn-, Bundesstraßen-, Denkmalschutz-, Gaswirtschafts-, Elektrizitätswirtschafts-, Landesstraßen-, Naturschutz- und Raumordnungsrechts für Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Projekts anzuwenden sind. Die Genehmigung oder Nicht-Untersagung ersetzt die nach den genannten bundesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen,

Vorgeschlagene Fassung

§ 32. (1) Sammel- und Verwertungssysteme, die Abfälle sammeln und verwerten, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen (haushaltsnahe Sammel- und Verwertungssysteme), haben eine möglichst hohe Teilnahmefrage anzustreben. Die Sammel- und Verwertungssysteme ...

(2) bis (4) ...

§ 37. (1) ...

(2) Der Genehmigungspflicht gemäß Abs. 1 unterliegen nicht
1. bis 4. ...
5. ...unterliegen,
6. ...anfallenden Abfälle behandelt werden;

7. Anlagen, die im Zusammenhang mit einer wasserrechtlich bewilligten Abwassereinleitung der Reinigung der in der öffentlichen Kanalisation gesammelten Abwässer dienen und in denen Abfälle eingesetzt werden, sofern die eingesetzten Abfälle ihrer Zusammensetzung nach mit den kommunalen Abwässern vergleichbar und wasserrechtlich bewilligt sind.

(3) ...

(4) Folgende Maßnahmen sind – sofern nicht eine Genehmigungspflicht gemäß Abs. 1 oder 3 vorliegt – der Behörde anzugeben:

1. bis 5. ...
6. der Verzicht auf das Recht, bestimmte genehmigte Abfallarten zu behandeln, oder die Einschränkung der genehmigten Kapazität;
7. bis 8. ...

(5) ...

§ 38. (1) (**Verfassungsbestimmung**) Im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren für gemäß § 37 genehmigungspflichtige Behandlungsanlagen sind alle Vorschriften – mit Ausnahme der Bestimmungen über die Parteistellung, die Behördenzuständigkeit und das Verfahren – anzuwenden, die im Bereich des Gas-, Elektrizitätswirtschafts-, Landesstraßen-, Naturschutz- und Raumordnungsrechts für Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Projekts anzuwenden sind. Hinsichtlich der landesrechtlichen Vorschriften hat die Behörde im selben Bescheid in einem eigenen Spruchpunkt zu entscheiden. Die behördlichen Befugnisse und Aufgaben zur Überprüfung der Ausführung einer Behandlungsanlage und der Übereinstimmung mit dem

Geltende Fassung

Genehmigungen oder Nicht-Untersagungen. Hinsichtlich der landesrechtlichen Vorschriften hat die Behörde im selben Bescheid in einem eigenen Spruchpunkt zu entscheiden. In Angelegenheiten des Landesrechts ist der Landeshauptmann als Mitglied der Landesregierung oberstes Organ der Landesvollziehung.

Vorgeschlagene Fassung

Genehmigungsbescheid, zur Kontrolle, zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands, zur Gefahrenabwehr, zur nachträglichen Konsensanpassung zur Vorschreibung und Durchführung von Maßnahmen bei Errichtung, Betrieb, Änderung und Auflassung sind vom Landeshauptmann entsprechend den folgenden Bestimmungen wahrzunehmen. In Angelegenheiten des Landesrechts ist der Landeshauptmann als Mitglied der Landesregierung oberstes Organ der Landesvollziehung.

(1a) Im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren für gemäß § 37 genehmigungspflichtige Behandlungsanlagen sind alle Vorschriften – mit Ausnahme der Bestimmungen über die Parteistellung, die Behördenzuständigkeit und das Verfahren – anzuwenden, die im Bereich des Gewerbe-, Wasser-, Forst-, Mineralrohstoff-, Strahlenschutz-, Luftfahrts-, Schifffahrts-, Luftreinhalte-, Immissionsschutz-, Rohrleitungs-, Eisenbahn-, Bundesstraßen-, Gaswirtschafts- und Denkmalschut兹rechts für Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Projekts anzuwenden sind. Die Genehmigung oder Nicht-Untersagung ersetzt die nach den genannten bунdesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen, Genehmigungen oder Nicht-Untersagungen. Die behördlichen Befugnisse und Aufgaben zur Überprüfung der Ausführung einer Behandlungsanlage und der Übereinstimmung mit dem Genehmigungsbescheid, zur Kontrolle, zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands, zur Gefahrenabwehr, zur nachträglichen Konsensanpassung zur Vorschreibung und Durchführung von Maßnahmen bei Errichtung, Betrieb, Änderung und Auflassung sind vom Landeshauptmann entsprechend den folgenden Bestimmungen wahrzunehmen.

(2) bis (6) ...

(7) Zuständige Behörde erster Instanz für gewerbliche Bodenaushub- oder Baurestmassendeponien unter 100 000 m³ und Behandlungsanlagen gemäß § 54 ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

(8) bis (9) ...

§ 40. (1) bis (3)

(4) bis (5) ...

(2) bis (6) ...

(7) Zuständige Behörde erster Instanz für Behandlungsanlagen gemäß § 54 ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

(8) bis (9) ...

§ 40. (1) bis (3)

(3a) Soweit für die Durchführung eines grenzüberschreitenden IPPC-Verfahrens erforderlich, hat der Antragsteller der Behörde auf Verlangen Übersetzungen der von ihm vorgelegten Unterlagen in die Sprache des betroffenen Staates vorzulegen.

(4) bis (5) ...

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
§ 43. (1) bis (2) ...	§ 43. (1) bis (2) ...
	(2a) Die Ablagerung von in Anhang V Teil 2 der EG-POP-V aufgeführten POP-Abfällen bis zu den in diesem Anhang der EG-POP-V angegebenen Konzentrationsgrenzwerten auf einer Deponie für gefährliche Abfälle darf nur genehmigt werden, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass die Dekontamination der POP-Abfälle nicht durchführbar ist und dass die Zerstörung oder unumkehrbare Umwandlung des Gehaltes an persistenten organischen Schadstoffen nach dem Stand der Technik nicht die unter Umweltgesichtspunkten vorzuziehende Möglichkeit darstellt; die Behörde hat dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft den diesbezüglichen rechtskräftigen Genehmigungsbescheid in Kopie zu übermitteln.
§ 47. (1) ...	§ 47. (1) ...
(2) Der Bescheid, mit dem eine Deponie genehmigt wird, hat zusätzlich zu Abs. 1 jedenfalls zu enthalten:	(2) Der Bescheid, mit dem eine Deponie genehmigt wird, hat zusätzlich zu Abs. 1 jedenfalls zu enthalten:
1. ...	1. ...
2. Maßnahmen betreffend die Errichtung, Ausstattung und den Betrieb (Betriebsplan einschließlich der Eingangskontrolle, Vorschreibungen für verfestigte Abfälle, Qualitätssicherung), die Begrenzung der Emissionen, die Mess- und Überwachungsverfahren (Mess-, Überwachungs- und Notfallplan im Sinne der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien, ABl. Nr. L 182 vom 16.07.1999 S. 1) und die Information der Behörde;	2. Maßnahmen betreffend die Errichtung, Ausstattung und den Betrieb (Betriebsplan einschließlich der Eingangskontrolle, Vorschreibungen für verfestigte, stabilisierte oder immobilisierte Abfälle, Qualitätssicherung), die Begrenzung der Emissionen, die Mess- und Überwachungsverfahren (Mess-, Überwachungs- und Notfallplan im Sinne der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien, ABl. Nr. L 182 vom 16.07.1999 S. 1) und die Information der Behörde;
3. ...	3. ...
(3) ...	(3) ...
§ 48. (1) bis (3) ...	§ 48. (1) bis (3) ...
(4) Für Deponien gemäß § 37 Abs. 3 Z 1, soweit ausschließlich nicht verunreinigter Boden abgelagert wird, gelten der Abs. 2, die §§ 39 Abs. 2 und 3, 49, 63 Abs. 3, 76 Abs. 2 und die §§ 6 bis 11 und 13 bis 32 der Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996, nicht. Der Inhaber der Deponie hat dafür Sorge zu tragen, dass nur nicht verunreinigter Boden übernommen wird; eine entsprechende Eingangskontrolle ist sicherzustellen.	(4) Für Deponien gemäß § 37 Abs. 3 Z 1, soweit ausschließlich nicht verunreinigter Boden abgelagert wird, gelten der Abs. 2, die §§ 39 Abs. 2 und 3, 49, 63 Abs. 3, 76 Abs. 2 und die §§ 22 bis 32, 35 bis 39 und 42 der Deponieverordnung 2007, BGBl. II Nr. xxx/2007, nicht.
§ 51. (1) bis (2) ...	§ 51. (1) bis (2) ...
(3) Werden Anzeigen gemäß § 37 Abs. 4 erstattet, obwohl die gesetzlichen	(3) Wird eine Anzeige gemäß § 37 Abs. 4 erstattet und bestehen begründete

Geltende Fassung

Voraussetzungen nicht gegeben sind, so hat dies die Behörde – unabhängig von der Einleitung eines Strafverfahrens – mit Bescheid festzustellen und die Maßnahmen oder die Tätigkeit, die Gegenstand der Anzeige gemäß § 37 Abs. 4 Z 3 und 5 bis 7 sind, zu untersagen.

(4) ...

§ 58. (1) Die Behörde hat dem Inhaber einer Behandlungsanlage, die gemäß § 37 genehmigungspflichtig ist, die nach einer Verordnung gemäß § 10 des Immissionsschutzgesetzes – Luft (IG-L), BGBI. I Nr. 115/1997, in einem Sanierungsgebiet liegt und von Anordnungen des Maßnahmenkatalogs betroffen ist, mit Bescheid aufzutragen, zur Erfüllung dieser Anordnungen innerhalb einer dem hiefür erforderlichen Zeitaufwand angemessenen Frist ein Sanierungskonzept für die Behandlungsanlage vorzulegen.

(2) Ist das vom Inhaber einer Behandlungsanlage vorgelegte Sanierungskonzept zur Erfüllung der im Maßnahmenkatalog gemäß § 10 IG-L festgelegten Anforderungen geeignet, ist es von der Behörde erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter geeigneter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu genehmigen. Gleichzeitig ist dem Inhaber der Behandlungsanlage die Verwirklichung des genehmigten Konzepts innerhalb der sich aus dem Maßnahmenkatalog gemäß § 10 IG-L ergebenden Frist aufzutragen.

Aufzeichnungs- und Meldepflichten für IPPC-Behandlungsanlagen und Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen

§ 60. (1) Wer nach diesem Bundesgesetz, den mitanzwendenden Bestimmungen oder auf Grund von darauf beruhenden Verordnungen oder Bescheiden verpflichtet ist, Messungen zur Bestimmung von Emissionen aus einer IPPC-Behandlungsanlage oder einer Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage durchzuführen, hat darüber Aufzeichnungen zu führen und die Emissionsdaten gemäß einer Verordnung nach § 65 Abs. 1 in elektronischer Form an ein Register gemäß § 22 Abs. 1 zu übermitteln. Bis zur Errichtung eines Registers für diese Daten sind die Emissionsdaten dem

Vorgeschlagene Fassung

Zweifel, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für ein Anzeigeverfahren vorliegen, hat der Landeshauptmann von Amts wegen einen Feststellungsbescheid gemäß § 6 Abs. 6 zu erlassen. Das Anzeigeverfahren ist bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Feststellungsverfahrens auszusetzen. Weiters ist ein Anzeigeverfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Feststellungsverfahrens auszusetzen, wenn während eines Anzeigeverfahrens ein Feststellungsbescheid gemäß § 6 Abs. 6 beantragt wird.

(4) ...

§ 58. (1) Die Behörde hat dem Inhaber einer Behandlungsanlage, die 1. gemäß § 37 genehmigungspflichtig ist, 2. in einem Sanierungsgebiet liegt und 3. von Anordnungen einer Verordnung gemäß § 10 des Immissionsschutzgesetzes – Luft (IG-L), BGBI. I Nr. 115/1997, betroffen ist,

mit Bescheid aufzutragen, zur Erfüllung dieser Anordnungen innerhalb einer dem hiefür erforderlichen Zeitaufwand angemessenen Frist ein Sanierungskonzept für die Behandlungsanlage vorzulegen.

(2) Ist das vom Inhaber einer Behandlungsanlage vorgelegte Sanierungskonzept zur Erfüllung der gemäß § 10 IG-L festgelegten Anforderungen geeignet, ist es von der Behörde erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter geeigneter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu genehmigen. Gleichzeitig ist dem Inhaber der Behandlungsanlage die Verwirklichung des genehmigten Konzepts innerhalb der sich aus gemäß § 10 IG-L ergebenden Frist aufzutragen.

Aufzeichnungs- und Meldepflichten für Tätigkeiten gemäß EG-PRTR-V und Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen

§ 60. (1) Wer nach diesem Bundesgesetz, den mitanzwendenden Bestimmungen oder auf Grund von darauf beruhenden Verordnungen oder Bescheiden verpflichtet ist, Messungen zur Bestimmung von Emissionen aus einer Behandlungsanlage, in der eine Tätigkeit gemäß Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzung- und Verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG (im Folgenden EG-PRTR-V), ABl. Nr. L 33 vom 04.02.2006 S. 1 oder aus einer Verbrennungs- oder

Geltende Fassung

Landeshauptmann zu melden.

(2) bis (4) ...

§ 62. (1) bis (2) ...

(3) Ergibt sich nach der Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 37, 44 oder 52, dass die gemäß § 43 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid enthaltenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde die erforderlichen, nach dem nunmehrigen Stand der Technik geeigneten Maßnahmen vorzuschreiben. Geeignete Maßnahmen sind insbesondere ...

(4) bis (5) ...

(6) Die nach den §§ 43 Abs. 4, 44, 52 Abs. 5 oder 54 Abs. 2 vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen sind auf Antrag mit Bescheid aufzuheben oder abzuändern, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Vorschreibung nicht mehr vorliegen.

§ 63. (1) bis (3) ...

(4) Unbeschadet des § 79 hat die Behörde das vorübergehende Verbot der Einbringung von Abfällen oder die Schließung der Deponie anzuordnen, wenn ungeachtet wiederholter Mahnung unter Hinweis auf die Rechtsfolgen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen des Genehmigungsbescheides oder Anordnungen nicht eingehalten werden. Dies gilt auch, wenn keine angemessene Sicherstellung geleistet wird.

§ 66. (1) Für Verbringungen von Abfällen sind die gemeinschaftsrechtlichen Abfallvorschriften, insbesondere die EG-VerbringungsV, anzuwenden.

Vorgeschlagene Fassung

Mitverbrennungsanlage durchzuführen, hat darüber Aufzeichnungen zu führen und die Daten gemäß der PRTR-VO oder einer Verordnung nach § 65 über die Abfallverbrennung in elektronischer Form im Wege der Register gemäß § 22 Abs. 1 zu übermitteln.

(2) bis (4) ...

§ 62. (1) bis (2) ...

(3) Ergibt sich nach der Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 37, 44, 52 oder 54, dass die gemäß § 43 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid enthaltenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde die erforderlichen, nach dem nunmehrigen Stand der Technik geeigneten Maßnahmen vorzuschreiben. Geeignete Maßnahmen sind insbesondere ...

(4) bis (5) ...

(6) Die nach den §§ 43 Abs. 4, 44, 52 Abs. 5 oder 54 Abs. 2 vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen sind auf Antrag mit Bescheid aufzuheben oder abzuändern, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Vorschreibung nicht mehr vorliegen. Dies gilt auch für Aufträge gemäß § 51.

(7) Werden vom Anlageninhaber bei einer Unterbrechung oder bei der Einstellung des Betriebs nicht die zur Vermeidung der Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen erforderlichen Maßnahmen gesetzt, hat die zuständige Behörde diese bescheidmäßig aufzutragen. Der Bescheid ist sofort vollstreckbar.

§ 63. (1) bis (3) ...

(4) Unbeschadet des § 79 hat die Behörde das vorübergehende Verbot der Einbringung von Abfällen oder die Schließung der Deponie anzuordnen, wenn ungeachtet wiederholter Mahnung unter Hinweis auf die Rechtsfolgen Verpflichtungen aus diesem Bundesgesetz oder einer Verordnung nach § 65 über Deponien oder Auflagen, Bedingungen oder Befristungen des Genehmigungsbescheides, oder Anordnungen nicht eingehalten werden. Dies gilt auch, wenn keine angemessene Sicherstellung geleistet wird.

§ 66. (1) Für grenzüberschreitende Verbringungen von Abfällen sind die gemeinschaftsrechtlichen Abfallvorschriften, insbesondere die EG-VerbringungsV (Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen, ABI. Nr. L 190 vom 12.07.2006 S. 1), anzuwenden.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
(2) ...	(2) ...
(3) Werden Kontrollverfahren für die Verbringung in Bezug auf die im Anhang II aufgeführten Abfälle der EG-VerbringungsV in Länder, für die der OECD-Beschluss (Art. 2 lit. r der EG-VerbringungsV) nicht gilt, entsprechend dem Verfahren gemäß Art. 17 EG-VerbringungsV festgelegt, sind die §§ 67 bis 71 sinngemäß anzuwenden.	<p>§ 68. Die Notifizierung erfolgt mit Hilfe des Notifizierungsbegleitscheines gemäß einer Verordnung nach § 72 Z 2. Die notifizierende Person übermittelt dazu</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine technische Beschreibung der Anlage und der Restabfallbeseitigung, den Vertrag zur umweltgerechten Behandlung der Abfälle in deutscher oder englischer Sprache und im Falle der Verbringung in ein Drittland im Sinne der EG-VerbringungsV die Bewilligungen der Beseitigungs- oder Verwertungsanlage; im Fall einer Verbringung aus einem Drittland im Sinne der EG-VerbringungsV hat der Vertrag zur umweltgerechten Behandlung der Abfälle jedenfalls die Verpflichtung des Notifizierenden zu enthalten, die Abfälle zurückzunehmen, wenn die Verbringung nicht in der vorgesehenen Weise durchgeführt oder abgeschlossen werden kann; 2. die notwendigen Abschriften für die zuständigen Behörden.
§ 69. (1) ...	<p>§ 69. (1) ...</p> <p>§ 68. (1) Die Notifizierung erfolgt mit Hilfe des Notifizierungsformulars gemäß Anhang IA und des Begleitformulars gemäß Anhang IB der EG-VerbringungsV. Der Notifizierende übermittelt dazu</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine technische Beschreibung der Anlage und der Restabfallbehandlung; den Vertrag zur umweltgerechten Behandlung der Abfälle in deutscher oder englischer Sprache und im Falle der Verbringung in ein Drittland im Sinne der EG-VerbringungsV die Bewilligungen der Beseitigungs- oder Verwertungsanlage; Analyse/Beschreibung der physikalischen und chemischen Eigenschaften des Abfalls; die Bankbürgschaft, die Bankgarantie oder die Versicherung gemäß Art. 6 der EG-VerbringungsV bei der Ausfuhr aus Österreich in Original, bei der Einfuhr oder Durchfuhr in Original oder Kopie; Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für die eingesetzten Transportmittel im Falle des Transports gefährlicher Güter; Maßnahmenplan des Notifizierenden für den Fall, dass die Verbringung nicht wie vorgesehen abgeschlossen werden kann, welcher Informationen über Verpackung der Abfälle, Rücktransportart und -route beinhaltet; und im Fall einer alternativen Behandlung von POP-Abfällen gemäß § 16 Abs. 4 letzter Satz in Verbindung Anhang V Teil 2 der EG-POP-V der Nachweis gemäß Art. 7 Abs. 4 lit. b Z i der EG-POP-V, dass diese Behandlung die unter Umweltgesichtspunkten vorzuziehende Möglichkeit darstellt; 2. die notwendigen Abschriften für die zuständigen Behörden. <p>(2) Das Notifizierungs- und das Begleitformular und sonstige Dokumente und Unterlagen, die vom Notifizierenden übermittelt werden, haben in deutscher oder englischer Sprache vorzuliegen. Liegen die Originaldokumente nicht in deutscher oder englischer Sprache vor, so sind beglaubigte Übersetzungen zu übermitteln.</p>

Geltende Fassung

- (2) Der Bescheid ist innerhalb folgender Fristen zu erlassen:
1. für Verbringungen, für die Art. 3 EG-VerbringungsV anzuwenden ist, innerhalb von 20 Tagen nach Absendung der Empfangsbestätigung als zuständige Behörde am Versandort oder als für die Durchfuhr zuständige Behörde oder innerhalb von 30 Tagen nach Absendung der Empfangsbestätigung als zuständige Behörde am Bestimmungsort;
 2. für Verbringungen, für die Art. 6 EG-VerbringungsV anzuwenden ist, innerhalb von 30 Tagen nach Absendung der Empfangsbestätigung;
 3. für Verbringungen, für die Art. 15 EG-VerbringungsV anzuwenden ist, innerhalb von 70 Tagen nach Absendung der Empfangsbestätigung;
 4. für Verbringungen, für die Art. 20 EG-VerbringungsV anzuwenden ist, innerhalb von 60 Tagen nach Absendung der Empfangsbestätigung an die für die Durchfuhr zuständige Behörde oder 70 Tagen nach Absendung der Empfangsbestätigung als zuständige Behörde am Bestimmungsort;
 5. für Verbringungen, für die Art. 23 EG-VerbringungsV anzuwenden ist, innerhalb von 60 Tagen nach Absendung der Empfangsbestätigung als letzte für die Durchfuhr innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zuständige Behörde, andernfalls 20 Tage nach Absendung der Empfangsbestätigung.

Vorgeschlagene Fassung

- (2) Für Bescheide gemäß Abs. 1 gelten folgende Fristen:
1. Bescheide für Verbringungen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft sind innerhalb von 30 Tagen nach Absendung der Empfangsbestätigung zu erlassen. Für Verbringungen innerhalb der Gemeinschaft mit Durchfuhr durch Österreich ist kein Bescheid zu erlassen, es sei denn, es sind auf Art. 11 oder 12 gemäß EG-VerbringungsV gestützte Einwände zu erheben oder Auflagen vorzuschreiben.
 2. Bescheide für Verbringungen innerhalb der Gemeinschaft mit Durchfuhr durch Drittstaaten sind innerhalb von 30 Tagen nach Absendung der Empfangsbestätigung zu erlassen.
 3. Bescheide für die Einfuhr aus Drittstaaten nach Österreich sind innerhalb von 30 Tagen nach Absendung der Empfangsbestätigung zu erlassen.
 4. Bescheide für die Ausfuhr von zur Verwertung bestimmten Abfällen in Drittstaaten aus Österreich sind innerhalb von 30 Tagen nach Absendung der Empfangsbestätigung zu erlassen.
 5. Bescheide für die Ausfuhr von zur Beseitigung bestimmten Abfällen in Drittstaaten aus Österreich und für die Ausfuhr von zur Verwertung bestimmten Abfällen in Drittstaaten, für die der OECD-Beschluss (Art. 2 Z 17 EG-VerbringungsV) gilt, mit Durchfuhr durch einen Staat, für den der OECD-Beschluss nicht gilt, aus Österreich sind frhestens 61 Tage nach Absendung der Empfangsbestätigung zu erlassen. Der Bescheid kann auch früher erlassen werden, wenn die schriftliche Zustimmung der anderen betroffenen zuständigen Behörden eingelangt ist.
 6. Bescheide für Verbringungen von zur Beseitigung bestimmten Abfällen außerhalb der Gemeinschaft mit Durchfuhr durch Österreich, für Verbringungen von zur Verwertung bestimmten Abfällen außerhalb der Gemeinschaft von und nach Staaten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt, mit Durchfuhr durch Österreich und Verbringungen von zur Verwertung bestimmten Abfällen außerhalb der Gemeinschaft von einem Staat, für die der OECD-Beschluss nicht gilt, in einen Staat, für die der OECD-Beschluss gilt, und umgekehrt mit Durchfuhr durch Österreich sind innerhalb von 61 Tagen nach Absendung der Empfangsbestätigung zu erlassen.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	7. Bescheide für Verbringungen von zur Verwertung bestimmten Abfällen außerhalb der Gemeinschaft von und nach Staaten, für die der OECD-Beschluss gilt, mit Durchfuhr durch Österreich sind innerhalb von 30 Tagen nach Absendung der Empfangsbestätigung zu erlassen.
(3) Die Bewilligungen zur Verbringung von Abfällen gemäß Abs. 1 aus Österreich sind, sofern sie gefährliche Abfälle betreffen, nur	(3) Die Bewilligungen zur Verbringung von Abfällen gemäß Abs. 1 aus Österreich sind, sofern sie gefährliche Abfälle betreffen, nur
1. bis 2. ...	1. bis 2. ...
3. Inhabern einer gleichwertigen ausländischen Erlaubnis gemäß § 25 Abs. 2 Z 7 oder	3. Inhabern einer gleichwertigen ausländischen Erlaubnis gemäß § 25 Abs. 2 Z 7, sofern sie der österreichischen Gerichtsbarkeit unterliegen, oder
4. dem Abfallsterzeuger, sofern der Abfallsterzeuger ausschließlich eigene Abfälle verbringt,	4. dem Abfallsterzeuger, sofern der Abfallsterzeuger ausschließlich eigene Abfälle verbringt und der österreichischen Gerichtsbarkeit unterliegt,
zu erteilen.	zu erteilen.
(4) Für die Bewilligung der Einfuhr müssen jedenfalls folgende Voraussetzungen vorliegen:	(4) Für die Bewilligung der Einfuhr müssen jedenfalls folgende Voraussetzungen vorliegen:
1. Die ordnungsgemäße Behandlung der betreffenden Abfälle in einer dafür genehmigten Anlage von einer dazu berechtigten Person und die ordnungsgemäße Behandlung des dabei anfallenden Abfalls erscheint gesichert.	1. Die ordnungsgemäße Behandlung, einschließlich der gemäß EG-VerbringungsV ordnungsgemäß vorläufigen Verwertung oder Beseitigung, der betreffenden Abfälle in einer dafür genehmigten Anlage von einer dazu berechtigten Person und die ordnungsgemäße Behandlung des dabei anfallenden Abfalls erscheint gesichert.
2. Die Anlage verfügt über eine ausreichende Kapazität.	2. Die Anlagen verfügen über eine ausreichende Kapazität.
(5) Die Verbringung ist zu untersagen, wenn die notifizierende Person oder der Empfänger mindestens zweimal wegen einer illegalen Verbringung von Abfällen im Sinne der EG-VerbringungsV bestraft worden ist und die Bestrafungen noch nicht getilgt sind.	(5) Die Verbringung ist zu untersagen, wenn der Notifizierende oder der Empfänger mindestens zweimal wegen einer illegalen Verbringung von Abfällen im Sinne der EG-VerbringungsV bestraft worden ist und die Bestrafungen noch nicht getilgt sind. Liegt bei einer notifizierungspflichtigen Verbringung keine Notifizierung vor, liegt die Verantwortung für die Maßnahmen gemäß Art. 24 der EG-VerbringungsV beim Transporteur und bei der Person, die den Transport veranlasst hat. Für die Kosten gemäß Art. 25 der EG-VerbringungsV haften der Transporteur und die Person, die den Transport veranlasst hat, zur ungeteilten Hand; zivilrechtliche Ersatzansprüche bleiben unberührt.
(6) Vor Erteilung einer Einfuhrbewilligung für Abfälle ist der Landeshauptmann des Bundeslandes, in dem die Abfälle behandelt oder erstmals gelagert werden sollen, anzuhören.	(6) Das Verbringen von Asbestabfällen nach Österreich zum Zweck der Beseitigung ist nicht zulässig.

Geltende Fassung

Sicherheitsleistung und Beförderung

§ 70. (1) Eine notifizierungspflichtige Verbringung von Abfällen darf nur erfolgen, wenn die notifizierende Person zuvor Sicherheit geleistet oder eine ausreichende Versicherung nachgewiesen hat. Zuständig zur Festlegung und für die Freigabe der Sicherheit ist die zuständige Behörde des Versandortes. Wird im Falle der Verbringung von Abfällen von der zuständigen Behörde des Versandortes die Entscheidung über die Verbringung nicht von der Hinterlegung einer Sicherheit oder dem Nachweis einer entsprechenden Versicherung abhängig gemacht oder hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Anlass zu der Annahme, dass die gegenüber der Behörde am Versandort geleistete Sicherheit oder Versicherung nicht geeignet ist, die in Art. 27 EG-VerbringungsV genannten Kosten und Risken abzudecken, legt er die erforderliche Sicherheit oder Versicherung durch Bedingung oder Auflage selbst fest.

(2) Bei einer notifizierungspflichtigen Verbringung von Abfällen ist eine Abschrift des Notifizierungsbegleitscheins (§ 18 Abs. 2) und die erforderliche Bewilligung gemäß § 69 mitzuführen.

(3) Die für die Verbringung erforderlichen Bewilligungen und Notifizierungsbegleitscheine sind bei der Einfuhr oder Ausfuhr von Abfällen in das ...

Vorgeschlagene Fassung

(7) Für die Bewilligung einer Verbringung von POP-Abfällen zu alternativen Behandlungsverfahren gemäß § 16 Abs. 4 letzter Satz in Verbindung mit Anhang V Teil 2 der EG-POP-V hat ein Nachweis gemäß Art. 7 Abs. 4 lit. b Z i der EG-POP-V, dass diese Behandlung die unter Umweltgesichtspunkten vorzuziehende Möglichkeit darstellt, vorzuliegen.

(8) Vor Erteilung einer Einfuhrbewilligung für Abfälle ist der Landeshauptmann des Bundeslandes, in dem die Abfälle behandelt werden sollen, anzu hören.

(9) Der Widerruf gemäß Art. 9 Abs. 8 der EG-VerbringungsV ist dem Notifizierenden, dem Empfänger, den anderen betroffenen zuständigen Behörden, den betroffenen Landeshauptmännern und den Zollorganen mitzuteilen.

Sicherheitsleistung, Beförderung und Vertrag

§ 70. (1) Die Sicherheitsleistung für die notifizierungspflichtige Verbringung ist in Form einer Bankbürgschaft, Bankgarantie oder einer Versicherung nachzuweisen. Für den Fall, dass die Sicherheitsleistung für die Verbringung zur vorläufigen Verwertung oder Beseitigung gemäß Art. 6 Abs. 6 der EG-VerbringungsV freigegeben wird, muss jede nachfolgende Verbringung zu einer Behandlungsanlage von einer entsprechenden Sicherheitsleistung abgedeckt sein.

(2) Bei einer notifizierungspflichtigen Verbringung von Abfällen sind eine Abschrift des Notifizierungsformulars und das Begleitformular (§ 68 Abs. 1) und die erforderliche Bewilligung gemäß § 69 und die sonstigen erforderlichen Bewilligungen der ausländischen Behörden mitzuführen.

(3) Die für die Verbringung erforderlichen Bewilligungen, Notifizierungs- und Begleitformulare sind bei der Einfuhr oder Ausfuhr von Abfällen in das ...

(4) Der Vertrag gemäß Art. 5 der EG-VerbringungsV zwischen Notifizierendem und Empfänger über die Verwertung oder Beseitigung der

Geltende Fassung

§ 71. (1) Soweit eine Wiedereinfuhrpflicht von Abfällen nach Österreich gemäß der EG-VerbringungsV besteht, trifft diese Pflicht denjenigen, der die Verbringung notifiziert oder eine illegale Verbringung im Sinne des Art. 26 EG-VerbringungsV veranlasst, vermittelt oder durchgeführt hat oder darin in sonstiger Weise beteiligt war, und den Erzeuger der verbrachten Abfälle, es sei denn, er weist nach, dass er bei der Übergabe der Abfälle ordnungsgemäß gehandelt hat. Die Verpflichteten haften solidarisch.

(2) Kommt der Rückführungspflichtige seiner Pflicht nach Abs. 1 nicht rechtzeitig nach, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die erforderlichen Maßnahmen anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten unmittelbar durchführen zu lassen. In einem solchen Fall kann

...

(3) Besteht eine Wiedereinfuhrpflicht von Abfällen, entfällt die Bewilligungspflicht gemäß § 69 Abs. 1.

§ 72. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird ermächtigt, durch Verordnung

1. zu bestimmen, dass einzelne in Anhang II der EG-VerbringungsV aufgeführte Abfälle aus Gründen des Umweltschutzes oder der öffentlichen Gesundheit wie die in den Anhängen III oder IV der EG-VerbringungsV aufgeführten Abfälle überwacht werden, und
2. nähere Bestimmungen über Art und Form des Notifizierungsbegleitscheines und Art und Form der Meldungen gemäß der EG-VerbringungsV und die Form der diesbezüglichen Übermittlungen zu erlassen.

Vorgeschlagene Fassung

Abfälle muss mindestens bis zur Ausstellung einer Bescheinigung gemäß Art. 15 lit. e oder d oder 16 lit. e der EG-VerbringungsV über die Verwertung oder Beseitigung der notifizierungspflichtigen Abfälle gültig sein.

§ 71. (1) Kommt der Rückführungspflichtige seiner Pflicht nach Art. 22 oder 24 der EG-VerbringungsV nicht rechtzeitig nach, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die erforderlichen Maßnahmen anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten unmittelbar durchführen zu lassen. In einem solchen Fall kann die Vorauszahlung der voraussichtlichen Kosten aufgetragen werden, sofern nicht eine Sicherheit nach § 70 Abs. 1 einen angemessenen Betrag zur Kostendeckung bietet. Rechtsmittel gegen einen Vorauszahlungsauftrag haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Besteht eine Wiedereinfuhrpflicht von Abfällen gemäß Art. 22 oder 24 der EG-VerbringungsV, entfällt die Bewilligungspflicht gemäß § 69 Abs. 1.

§ 72. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird ermächtigt, durch Verordnung

1. zu bestimmen, welche der in Anhang III der EG-VerbringungsV aufgeführten Abfälle eine der in Anhang III der Richtlinie 91/689/EWG aufgeführten gefährlichen Eigenschaften aufweisen und wie in Anhang IV der EG-VerbringungsV aufgeführte Abfälle überwacht werden,
2. nähere Bestimmungen über Art und Form der Meldungen gemäß der EG-VerbringungsV und die Form der diesbezüglichen Übermittlungen und organisatorische Regelungen für den Datenaustausch gemäß Art. 26 Abs. 4 der EG-VerbringungsV und die Art und Form von mitzuführenden Informationen gemäß § 70 zu erlassen,
3. zu bestimmen, dass derjenige, der eine nicht notifizierungspflichtige Verbringung veranlasst, die Informationen, die gemäß Art. 18 Abs. 1 der EG-VerbringungsV mitzuführen sind, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemäß Art. 18 Abs. 3 der EG-VerbringungsV zu melden hat.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
§ 73. (1)	§ 73. (1)
1. Werden Abfälle nicht gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder nach diesem Bundesgesetz erlassenen Verordnungen gesammelt, gelagert oder behandelt,	1. Werden Abfälle nicht gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, nach diesem Bundesgesetz erlassenen Verordnungen, nach EG-VerbringungsV oder nach EG-POP-V gesammelt, gelagert, befördert, verbracht oder behandelt oder
2. werden Abfälle nicht gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der EG-VerbringungsV befördert oder verbracht oder	2. ist die schadlose Behandlung der Abfälle zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) geboten,
3. ist die schadlose Behandlung der Abfälle zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) geboten, hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der Untersagung des rechtswidrigen Handelns, dem Verpflichteten mit Bescheid aufzutragen.	hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen dem Verpflichteten mit Bescheid aufzutragen oder das rechtswidrige Handeln zu untersagen.
(2) bis (7) ...	(2) bis (7) ...
§ 75. (1) Der Landeshauptmann hat Abfallersterzeuger von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Problemstoffen, Abfallsammler und -behandler regelmäßig angemessen zu überprüfen. Abfallsammler und -beandler ...	§ 75. (1) Der Landeshauptmann hat Abfallersterzeuger von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Problemstoffe, und Abfallsammler und -beandler, einschließlich der in seinem Bundesland gelegenen Standorte der Abfallsammler und -beandler, regelmäßig angemessen zu überprüfen. Die jeweils zuständige Behörde hat im Rahmen der Überprüfung die Vollständigkeit und Richtigkeit der Stammdaten der Abfallbesitzer im Register gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 und die standortbezogenen Daten im Register gemäß § 22 Abs. 1 Z 2 zu prüfen. Die Auftraggeber der Register gemäß § 22 Abs. 1 dürfen die im Register erfassten Stammdaten richtig stellen und vervollständigen.
(2) Die Überprüfung der Einhaltung von Verpflichtungen gemäß den §§ 13 bis 13f und von Verpflichtungen, die durch eine Verordnung gemäß § 14 betreffend Verpackungen, Altfahrzeuge oder Elektro- oder Elektronik-Altgeräte festgelegt sind, obliegt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.	(2) Die Überprüfung der Einhaltung von Verpflichtungen gemäß den §§ 13 bis 13f und von Verpflichtungen, die durch eine Verordnung gemäß § 14 betreffend Verpackungen, Altfahrzeuge oder Elektro- oder Elektronik-Altgeräte festgelegt sind, obliegt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Weiters ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft befugt Kontrolltätigkeiten im Zusammenhang mit Verfahren, in denen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in erster Instanz entscheidet, und im Zusammenhang mit den dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu übermittelnden Meldungen durchzuführen.“
(3) bis (6) ...	(3) bis (6) ...
§ 78. (1) Die nach einer Verordnung gemäß § 4 (Abfallverzeichnis) festgelegten neuen Abfallcodes, welche dem Europäischen Abfallverzeichnis	§ 78. (1) Die nach einer Verordnung gemäß § 4 (Abfallverzeichnis) festgelegten neuen Abfallcodes, welche dem Europäischen Abfallverzeichnis

Geltende Fassung

entsprechen, sind mit 1. Jänner 2009 verbindlich. Im Zeitraum vom 1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2008 erteilte Berechtigungen zur Sammlung oder Behandlung von Abfällen oder Anlagengenehmigungen haben zusätzlich die neuen Bezeichnungen der Abfallarten zu enthalten. Weiters hat die Behörde im Zeitraum vom 1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2008 auf Antrag mit Bescheid festzustellen, welche neuen Bezeichnungen der Abfallarten den in der Berechtigung zur Sammlung oder Behandlung von Abfällen oder in der Anlagengenehmigung enthaltenen Bezeichnungen oder Beschreibungen entsprechen; Parteistellung hat der Inhaber der Berechtigung oder der Anlage. Sofern die Bezeichnungen für eine Berechtigung zur Sammlung oder Behandlung von Abfällen oder für eine Anlagengenehmigung nicht gemäß dem zweiten und dritten Satz festgestellt wurden, hat die Behörde ab dem 1. Jänner 2008 von Amts wegen mit Bescheid festzustellen, welche neuen Bezeichnungen der Abfallarten den in der Anlagengenehmigung oder in der Berechtigung zur Sammlung oder Behandlung von Abfällen enthaltenen Bezeichnungen entsprechen; Parteistellung hat der Inhaber der Berechtigung oder der Anlage.

(2) bis (9) ...

Vorgeschlagene Fassung

entsprechen, sind mit 1. Jänner 2012 verbindlich. Bis zum 1. Jänner 2012 hat die Behörde auf Antrag mit Bescheid festzustellen, welche neuen Bezeichnungen der Abfallarten den in der Berechtigung zur Sammlung oder Behandlung von Abfällen oder in der Anlagengenehmigung enthaltenen Bezeichnungen oder Beschreibungen entsprechen; Parteistellung hat der Inhaber der Berechtigung oder der Anlage. Sofern die Bezeichnungen für eine Berechtigung zur Sammlung oder Behandlung von Abfällen oder für eine Anlagengenehmigung nicht gemäß dem zweiten und dritten Satz festgestellt wurden, hat die Behörde ab dem 1. Jänner 2011 von Amts wegen mit Bescheid festzustellen, welche neuen Bezeichnungen der Abfallarten den in der Anlagengenehmigung oder in der Berechtigung zur Sammlung oder Behandlung von Abfällen enthaltenen Bezeichnungen entsprechen; Parteistellung hat der Inhaber der Berechtigung oder der Anlage.

(2) bis (9) ...

(10) Sofern vor dem 12. Juli 2007 eine Empfangsbestätigung ausgestellt wurde, sind auf das anhängige Notifizierungsverfahren und die diesbezüglichen grenzüberschreitenden Verbringungen die Bestimmungen des AWG 2002, BGBl. I Nr. 102, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2006 anzuwenden. Weiters sind auf vor dem 12. Juli 2007 durchgeführte grenzüberschreitende Verbringungen die Bestimmungen des AWG 2002, BGBl. I Nr. 102, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2006 anzuwenden.

(11) Sofern ein Registrierungspflichtiger über eine Telefaxnummer verfügt und diese noch nicht im Register gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 angegeben ist, haben im Register erfasste Abfallsammler und -behandler ihre Telefaxnummer bei der nächsten Meldung oder Änderung der Stammdaten an das Register zu übermitteln.

(12) Abfallsammler und -behandler, die über eine gleichwertige Berechtigung gemäß § 24 Abs. 2 Z 6 oder § 25 Abs. 2 Z 7 verfügen und bei Inkraft-Treten der AWG-Novelle 2007 in Österreich tätig sind, haben bis spätestens 31. Oktober 2007 ihre Berechtigung dem Landeshauptmann vorzulegen und eine inländische, für die Zustellung maßgebliche Geschäftsanchrift an das Register zu übermitteln.

Geltende Fassung**§ 79. (1) Wer**

1. bis 4. ...
5. persistente organische Schadstoffe entgegen § 16 Abs. 4 behandelt,
6. ...
7. die Tätigkeit eines Sammlers oder Behandlers für gefährliche Abfälle ausübt, ohne im Besitz der gemäß § 25 Abs. 1 erforderlichen Erlaubnis zu sein, oder entgegen § 26 Abs. 5 die Tätigkeit nicht einstellt,
8. ohne Genehmigung gemäß § 29 ein Sammel- und Verwertungssystem betreibt oder den in § 32 Abs. 1 bis 3 oder in einer Verordnung gemäß § 36 Z 1 und 2 festgelegten Pflichten, ausgenommen die Veröffentlichung einer Liste der Teilnehmer, nicht nachkommt,
9. bis 11. ...
- 11a. als befugte Fachperson oder Fachanstalt Untersuchungen entgegen einer Verordnung nach § 4, § 5, § 7, § 23 oder § 65 Abs. 1 oder entgegen dem Stand der Technik durchführt,
12. bis 15. ...
16. ...
17. den Anordnungen oder Aufträgen gemäß § 62 Abs. 2, 2a, 2b, 3 oder 6 nicht nachkommt,

begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 730 Euro bis 36 340 Euro zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 3 630 Euro bedroht.

Vorgeschlagene Fassung**§ 79. (1) Wer**

1. bis 4. ...
5. Abfälle entgegen Art. 7 der EG-POP-V oder entgegen § 16 Abs. 4 behandelt,
6. ...
7. die Tätigkeit eines Sammlers oder Behandlers für gefährliche Abfälle ausübt, ohne im Besitz der gemäß § 25 Abs. 1 erforderlichen Erlaubnis zu sein, oder entgegen § 25 Abs. 7 oder § 26 Abs. 5 die Tätigkeit nicht einstellt,
8. ohne Genehmigung gemäß § 29 ein Sammel- und Verwertungssystem betreibt oder den in § 32 Abs. 1 bis 3 oder in einer Verordnung gemäß § 36 Z 1 und 2 festgelegten Pflichten, ausgenommen die Veröffentlichung einer Liste der Teilnehmer, oder den Pflichten gemäß § 29a Abs. 1 nicht nachkommt,
9. bis 11. ...
- 11a. als befugte Fachperson oder Fachanstalt Untersuchungen entgegen einer Verordnung nach § 4, § 5, § 7, § 23 oder § 65 Abs. 1 oder entgegen dem Stand der Technik durchführt, oder die Tätigkeit einer befugten Fachperson oder Fachanstalt ausübt, ohne den Anforderungen des § 2 Abs. 6 Z 6 zu entsprechen,
12. bis 15. ...
- 15a. eine Verbringung von Abfällen, die nicht im Einklang mit § 69 Abs. 6 oder mit den Art. 34, 36, 39, 40, 41 oder 43 der EG-VerbringungsV steht, vornimmt,
16. ...
17. den Anordnungen oder Aufträgen gemäß § 62 Abs. 2, 2a, 2b, 3, 6 oder 7 nicht nachkommt,
18. bis 19. ...

begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 730 Euro bis 36 340 Euro zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 3 630 Euro bedroht.

Geltende Fassung

- (2) Wer
1. bis 5. ...
6. bis 7. ...
8. die gemäß § 29 Abs. 5 vorgeschriebene Befristung oder gemäß § 29 Abs. 6 vorgeschriebenen Auflagen oder Bedingungen nicht einhält,
9. bis 17. ...
18. entgegen § 69 Abfälle ohne die erforderliche Bewilligung oder ohne die sonstigen erforderlichen Zustimmungen gemäß EG-VerbringungsV oder entgegen Art. 25 Abs. 2 der EG-VerbringungsV verbringt oder Auflagen in den Bescheiden gemäß § 69 nicht einhält,
19. eine Verbringung von Abfällen, die dem Notifizierungsbegleitschein oder der Bewilligung gemäß § 69 nicht entspricht, vornimmt,
20. entgegen § 70 eine notifizierungspflichtige Verbringung von Abfällen durchführt, ohne die erforderliche Sicherheit geleistet oder eine ausreichende Versicherung nachgewiesen zu haben,
21. Aufträge oder Anordnungen gemäß § 71, § 73, § 74 oder § 83 Abs. 3 nicht befolgt,
22. entgegen den Vorschriften der Verordnung gemäß § 72 Z 1 Abfälle ohne die erforderliche Bewilligung verbringt,
23. eine Verbringung von Abfällen, die nicht im Einklang mit den Art. 14, 16, 18, 19 oder 21 der EG-VerbringungsV steht, vornimmt,
24. bis 25. ...
- begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 360 bis 7 270 Euro zu bestrafen

Vorgeschlagene Fassung

- (2) Wer
1. bis 5. ...
- 5a. in der Absicht, Daten des jeweiligen Registers gemäß § 22 für die Behörden unbrauchbar zu machen, dieses durch Eintragung unrichtiger Daten verfälscht oder Daten löscht,
6. bis 7. ...
8. die gemäß § 29 Abs. 5 vorgeschriebene Befristung oder gemäß § 29 Abs. 6 vorgeschriebenen Auflagen oder Bedingungen nicht einhält oder keine ausreichende Sicherstellung gemäß gemäß § 29a Abs. 2 oder 3 leistet,
9. bis 17. ...
18. entgegen § 69 Abfälle ohne die erforderliche Bewilligung oder ohne die sonstigen erforderlichen Zustimmungen gemäß EG-VerbringungsV oder entgegen Art. 22 Abs. 4 der EG-VerbringungsV verbringt oder Auflagen in den Bescheiden gemäß § 69 nicht einhält,
19. eine Verbringung von Abfällen, die dem Notifizierungs- oder Begleitformular oder der Bewilligung gemäß § 69 nicht entspricht, vornimmt,
20. entgegen Art. 6 der EG-VerbringungsV eine notifizierungspflichtige Verbringung von Abfällen durchführt, ohne die erforderliche Sicherheitsleistung geleistet oder eine ausreichende Haftpflichtversicherung für die eingesetzten Transportmittel nachgewiesen zu haben,
21. Aufträge oder Anordnungen gemäß § 73, § 74 oder § 83 Abs. 3 nicht befolgt,
22. entgegen den Vorschriften der Verordnung gemäß § 72 Z 1 Abfälle ohne die erforderliche Bewilligung verbringt,
23. entgegen Art. 22 oder 24 der EG-VerbringungsV der Rückführungspflicht nicht nachkommt,
24. bis 25. ...
- begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 360 bis 7 270 Euro zu bestrafen

Geltende Fassung

ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 1 800 Euro bedroht.

(3) Wer

1. entgegen § 5 Abs. 4 oder 5, § 7 Abs. 1 oder 7, § 13, § 13a Abs. 3 oder 4a, § 15 Abs. 6, § 16 Abs. 2 Z 5, § 17 Abs. 1, 3, 4 oder 5, § 18 Abs. 3, 4 oder 5, § 20, § 21, § 25 Abs. 2 Z 2, § 29 Abs. 8, § 31 Abs. 2 Z 2, § 32 Abs. 4, § 35 Abs. 3, § 48 Abs. 2a, § 60 Abs. 1, 3, 4 oder 5, § 61 Abs. 2 oder 3, § 64 oder § 77 Abs. 5 oder 6, § 78 Abs. 7 oder entgegen einer Verordnung nach § 4, § 5, § 14 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Z 9, § 14 Abs. 2b, § 23 Abs. 1 Z 5, Abs. 2 oder 3, § 36 Z 4 oder § 65 Abs. 1 Z 4 den Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs-, Vorlage- oder Melde-, Auskunfts- oder Einsichtspflichten oder Registrierungspflichten nicht nachkommt,

2. bis 7. ...

8. entgegen § 19 die erforderlichen Unterlagen nicht mitführt oder nicht vorweist,

8a. entgegen § 21 Abs. 2b oder § 22 Abs. 6 bei der Erfassung der Daten nicht mitwirkt,

9. bis 12. ...

13. entgegen Art. 11 der EG-VerbringungsV die erforderlichen Angaben nicht mitführt oder vorweist,

14. ...

15. entgegen § 70 Abs. 2 die Abschrift des Notifizierungsbegleitscheins oder die erforderliche Bewilligung nicht mitführt oder vorweist,

16. entgegen Art. 5 Abs. 2, 5 oder 6, Art. 8 Abs. 2, 5 oder 6, Art. 15 Abs. 8, Art. 20 Abs. 7, 8 oder 9, Art. 23 Abs. 6 oder 7 der EG-VerbringungsV den Aufzeichnungs-, Nachweis- oder Meldepflichten nicht nachkommt,

begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine

Vorgeschlagene Fassung

ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 1 800 Euro bedroht.

(3) Wer

1. entgegen § 5 Abs. 4 oder 5, § 7 Abs. 1 oder 7, § 13, § 13a Abs. 3, 4 oder 4a, § 15 Abs. 6, § 16 Abs. 2 Z 5, § 17 Abs. 1, 3, 4 oder 5, § 18 Abs. 3, 4 oder 5, § 20, § 21, § 22a, § 22b, § 22c, § 24 Abs. 7, § 25 Abs. 2 Z 2 oder 7, § 29 Abs. 8, § 31 Abs. 2 Z 2, § 32 Abs. 4, § 35 Abs. 3, § 40 Abs. 3a, § 48 Abs. 2a, § 60 Abs. 1, 3, 4 oder 5, § 61 Abs. 2 oder 3, § 64 oder § 77 Abs. 5 oder 6, § 78 Abs. 7 oder entgegen einer Verordnung nach § 4, § 5, § 14 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Z 9, § 14 Abs. 2b, § 23 Abs. 1 Z 5, Abs. 2 oder 3, § 36 Z 4 oder § 65 Abs. 1 Z 4 oder entgegen der PRTR-VO den Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs-, Vorlage- oder Melde-, Auskunfts- oder Einsichtspflichten oder Registrierungs-, Mitwirkungs-, Mitteilungs- oder Berichtigungspflichten nicht oder nicht vollständig nachkommt,

2. bis 7. ...

8. entgegen § 19 die erforderlichen Unterlagen nicht mitführt oder die Daten vor Beginn der Beförderung nicht an das Register übermittelt oder nicht vorweist,

9. bis 12. ...

13. entgegen Art. 18 der EG-VerbringungsV die erforderlichen Angaben nicht mitführt, vorweist oder übermittelt,

14. gegen die Vorschriften der Verordnung gemäß § 72 Z 2 oder Z 3 verstößt,

15. entgegen § 70 Abs. 2 die Abschrift des Notifizierungsformulars oder das Begleitformular oder die erforderliche Bewilligung nicht mitführt oder vorweist,

16. entgegen Art. 15 lit. c, d und e, 16 lit. b, d und e, 35 Abs. 3 lit. c, 38 Abs. 3 lit. b und 42 Abs. 3 lit. c der EG-VerbringungsV den Aufzeichnungs-, Nachweis- oder Meldepflichten nicht nachkommt,

begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine

Geltende Fassung

Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 2 910 Euro zu bestrafen ist.

(4) bis (5)...

(6) bis (7) ...

§ 80. (1) In den Fällen des § 79 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 letzter Satz, § 79 Abs. 1 Z 7, § 79 Abs. 2 Z 3 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 letzter Satz und § 79 Abs. 2 Z 18, 19, 22 oder 23 ist der Versuch strafbar. Weiters gilt in den Fällen des § 79 Abs. 2 Z 18, 19, 22 oder 23 als Tatort der Sitz des Unternehmens, sofern kein Sitz des Unternehmens im Geltungsbereich dieses Gesetzes gegeben ist, die Niederlassung des Unternehmens, sofern keine Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes gegeben ist, der Ort der Anhaltung oder, sofern keine Anhaltung im örtlichen Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes erfolgt, der Ort des Grenzübertritts.

(2) bis (6) ...

§ 82. (1) Die Bundespolizei hat bei der Vollziehung des § 79 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 oder § 16 Abs. 1, des § 79 Abs. 1 Z 4, des § 79 Abs. 1 Z 7 in Verbindung mit § 25 Abs. 1, des § 79 Abs. 1 Z 9, des § 79 Abs. 1 Z 12 in Verbindung mit § 52 Abs. 1, des § 79 Abs. 2 Z 15 und des § 79 Abs. 3 Z 6 und 8 durch

1. bis 2. ...

(2) ...

§ 83. (1) Die Zollorgane sind funktionell für den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft tätig und haben

1. ...

Vorgeschlagene Fassung

Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 2 910 Euro zu bestrafen ist.

(4) bis (5)...

(5a) Wer nicht gefährliche Abfälle, die in privaten Haushalten angefallen sind, entgegen den §§ 15 und 16 bereithält oder übergibt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 180 Euro zu bestrafen ist.

(6) bis (7) ...

§ 80. (1) In den Fällen des § 79 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 letzter Satz, § 79 Abs. 1 Z 7, § 79 Abs. 1 Z 15a, § 79 Abs. 2 Z 3 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 letzter Satz und § 79 Abs. 2 Z 18, 19, 20 oder 22 ist der Versuch strafbar. Weiters gilt in den Fällen des § 79 Abs. 1 Z 15a, § 79 Abs. 2 Z 18, 19 oder 22 als Tatort der Sitz des Unternehmens, sofern kein Sitz des Unternehmens im Geltungsbereich dieses Gesetzes gegeben ist, die Niederlassung des Unternehmens, sofern keine Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes gegeben ist, der Ort der Anhaltung oder, sofern keine Anhaltung im örtlichen Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes erfolgt, der Ort des Grenzübertritts.

(2) bis (6) ...

(7) Örtlich zuständige Behörde für die Durchführung eines Strafverfahrens im Sinne des § 79 Abs. 2 Z 5a oder bei einer Übertretung der Registrierungspflicht, einschließlich der Pflicht zur richtigen und vollständigen Registrierung von Daten in den Registern, im Sinne des § 79 Abs. 3 Z 1 ist die Verwaltungsstrafbehörde, in deren Sprengel der Verpflichtete seinen Sitz hat. Liegt der Sitz nicht im Bundesgebiet, so ist die Verwaltungsstrafbehörde mit Sitz Wien zuständig.

§ 82. (1) Die Bundespolizei hat bei der Vollziehung des § 79 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 oder § 16 Abs. 1, des § 79 Abs. 1 Z 4, des § 79 Abs. 1 Z 7 in Verbindung mit § 25 Abs. 1, des § 79 Abs. 1 Z 9, des § 79 Abs. 1 Z 12 in Verbindung mit § 52 Abs. 1, des § 79 Abs. 1 Z 15a, § 79 Abs. 2 Z 15 und Z 18 bis 23 und des § 79 Abs. 3 Z 6, 8 und 13 bis 16 durch

1. bis 2. ...

(2) ...

§ 83. (1) Die Zollorgane sind funktionell für den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft tätig und haben

1. ...

Geltende Fassung

2. die für eine Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr erforderlichen Bewilligungen und die Notifizierungsbegleitscheine (§ 18 Abs. 2) und
3. die Angaben gemäß Art. 11 der EG-VerbringungsV
zur Vollziehung von

(2) Die Zollorgane werden ermächtigt, nach Maßgabe der §§ 37 und 37a VStG eine vorläufige Sicherheit in der Höhe von mindestens 360 Euro bis höchstens 1 450 Euro festzusetzen und einzuheben. Die Zollorgane werden ermächtigt, bei geringfügigen Verstößen gegen Formvorschriften, insbesondere bei fehlenden Angaben gemäß Art. 11 der EG-VerbringungsV, mit Organstrafverfügung gemäß § 50 VStG bis zu 120 Euro einzuheben.

(3) Die Anordnung der Unterbrechung gilt als aufgehoben, wenn die erforderlichen Unterlagen gemäß diesem Bundesgesetz und gemäß der EG-VerbringungsV für die Fortführung der Verbringung oder die Rückführung gemäß Art. 26 der EG-VerbringungsV den Zollorganen vorgelegt werden.

(4) bis (8) ...

§ 87. (1) Die jeweils zuständigen Behörden dürfen zum Zweck der abfallwirtschaftlichen Planung, der Nachvollziehbarkeit der einzelnen Abfallströme und zur Beurteilung und Überprüfung der ordnungsgemäßen Abfallbehandlung die Daten der nach diesem Bundesgesetz oder nach der EG-VerbringungsV erfolgten Meldungen und Registrierungen verarbeiten und den Behörden, welche Bestimmungen zum Schutz der Menschen und der Umwelt vollziehen, für Kontrollzwecke übermitteln.

(2) bis (5) ...

(6) Die abfallwirtschaftlichen Anlagenstammdaten und die Daten betreffend die Branchenzugehörigkeit eines Registers gemäß § 22 Abs. 1 dürfen zum Zweck der Plausibilitätsprüfung mit den entsprechenden Daten der Statistik Österreich abgeglichen werden.

(7) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist zum Zweck der Führung eines Registers gemäß § 22 berechtigt, auf automationsunterstütztem Weg Einsicht in das Firmenbuch gemäß

Vorgeschlagene Fassung

2. die für eine Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr erforderlichen Bewilligungen und die Notifizierungs- und Begleitformulare (§ 18 Abs. 2) und
3. die Angaben gemäß Art. 18 der EG-VerbringungsV
zur Vollziehung von

(2) Die Zollorgane werden ermächtigt, nach Maßgabe der §§ 37 und 37a VStG eine vorläufige Sicherheit in der Höhe von mindestens 360 Euro bis höchstens 2 180 Euro festzusetzen und einzuheben. Die Zollorgane werden ermächtigt, bei geringfügigen Verstößen gegen Formvorschriften, insbesondere bei fehlenden Angaben gemäß Art. 18 der EG-VerbringungsV, mit Organstrafverfügung gemäß § 50 VStG bis zu 120 Euro einzuheben.

(3) Die Anordnung der Unterbrechung gilt als aufgehoben, wenn die erforderlichen Unterlagen gemäß diesem Bundesgesetz und gemäß der EG-VerbringungsV für die Fortführung der Verbringung oder die Rückführung gemäß Art. 24 der EG-VerbringungsV den Zollorganen vorgelegt werden.

(4) bis (8) ...

§ 87. (1) Die Auftraggeber der Register gemäß § 22 Abs. 1 und die jeweils zuständigen Behörden dürfen zum Zweck der abfallwirtschaftlichen Planung, der Nachvollziehbarkeit der einzelnen Abfallströme, zur Plausibilitätsprüfung von Meldungen und Aufzeichnungen, zur Erfüllung von Melde- und Berichtspflichten die Daten der Register gemäß § 22 verarbeiten. Soweit es zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist, darf dabei, insbesondere zur Plausibilitätsprüfung von Meldungen oder deren Teile, auf sämtliche Daten der Meldungen, auch übergreifend zugegriffen werden. Die Auftraggeber der Register dürfen den Behörden, welche Bestimmungen zum Schutz der Menschen und der Umwelt vollziehen, die Daten der Register gemäß § 22 zu den im ersten Satz genannten Zwecken übermitteln.

(2) bis (5) ...

(6) Die Stammdaten der Register gemäß § 22 Abs. 1 dürfen zum Zweck der Plausibilitätsprüfung mit den entsprechenden Daten der Statistik Österreich abgeglichen werden.

(7) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist zum Zweck der Führung eines Registers gemäß § 22 berechtigt, auf automationsunterstütztem Weg Einsicht in das Firmenbuch gemäß

Geltende Fassung

Firmenbuchgesetz, BGBI. Nr. 10/1991, das Vereinsregister gemäß Vereinsgesetz, BGBI. I Nr. 66/2002, und das Ergänzungsregister gemäß § 6 Abs. 4 des E-Government-Gesetzes, BGBI. I Nr. 10/2004, zu nehmen und die Daten, die auch abfallwirtschaftliche Stammdaten sind, aus diesen Registern zu übernehmen. Die ...

Vorgeschlagene Fassung

Firmenbuchgesetz, BGBI. Nr. 10/1991, das Vereinsregister gemäß Vereinsgesetz, BGBI. I Nr. 66/2002, und das Ergänzungsregister gemäß § 6 Abs. 4 des E-Government-Gesetzes, BGBI. I Nr. 10/2004, zu nehmen und die Daten, die auch Stammdaten sind, aus diesen Registern zu übernehmen. Die ...

(8) Die Übernahme von Daten in die Register des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemäß § 22 Abs. 1 aus anderen Registern kann durch die Einrichtung von Schnittstellen erfolgen.

Abfragerechte

§ 87a. (1) Der Zugriff auf Name und Sitz und Adressen der Standorte der Abfallbesitzer und befugten Fachpersonen und Fachanstalten, auf den Umfang der Berechtigung der Abfallsammler und -behandler, auf die Untersuchungsbereiche der befugten Fachpersonen und Fachanstalten, auf Emissionsgrenzwerte von Behandlungsanlagen und bei Deponien auf Abfallannahmekriterien, einschließlich der zu den jeweiligen Angaben gehörenden Identifikationsnummern, ist jedermann einzuräumen. Im Umfang ihrer Zuständigkeit ist den Behörden, welche dieses Bundesgesetz vollziehen, zur Erfüllung ihrer Aufgaben, der Zugriff auf alle Daten der Register gemäß Abs. 1 einzuräumen.

(2) Die Zollbehörden dürfen zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben wie insbesondere ihrer Aufgaben im Rahmen der Vollziehung des Altlastensanierungsgesetzes im Rahmen ihrer Zuständigkeit auf Daten der Register zugreifen.

(3) Die Zollorgane dürfen zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit, soweit dies zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes und darauf beruhender Verordnungen sowie der EG-VerbringungsV erforderlich ist, auf Daten der Register zugreifen.

(4) Die Bundespolizei darf zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit, soweit dies zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes und darauf beruhender Verordnungen sowie der EG-VerbringungsV erforderlich ist, auf Daten der Register zugreifen.

§ 89. Durch dieses Gesetz werden folgende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. a) bis c)

§ 89. Durch dieses Gesetz werden folgende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. a) bis c)

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
2. a) bis e)	2. a) bis e)
3. a) bis b)	3. a) bis b)
4. a) bis g)	4. a) bis g)
h) ...vom 18.07.2002 S. 12;	h) ...vom 18.07.2002 S. 12.
i) Entscheidung 94/774/EG über den einheitlichen Begleitschein gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft, ABl. Nr. L 310 vom 03.12.1994 S. 70.	
§ 91. (1) bis 15) ...	§ 91. (1) bis 15) ...
	(16) Das Inhaltsverzeichnis, § 2 Abs. 8, § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und 8, § 7 Abs. 6, § 13a Abs. 3 bis 4a, § 16 Abs. 4, § 17 Abs. 1, 4 und 5, § 18 Abs. 2 und 5, § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1, 3, 4 und 6, die Überschrift des § 21, § 21 Abs. 1, 2, 2d, 3 und 5 bis 7, § 22, die §§ 22a bis 22c samt Überschriften, § 23 Abs. 3, § 24 Abs. 4, 5 und 7, § 25 Abs. 1, 2 und 7, § 29 Abs. 4, § 29a samt Überschrift, § 32 Abs. 1, § 37 Abs. 2 und 4, § 38 Abs. 1a und 7, § 40 Abs. 3a, § 43 Abs. 2a, § 47 Abs. 2, § 48 Abs. 4, § 51 Abs. 3, § 58 Abs. 1 und 2, die Überschrift des § 60, § 60 Abs. 1, § 62 Abs. 3, 6 und 7, § 63 Abs. 4, § 66 Abs. 1, § 68, § 69 Abs. 2 bis 9, die Überschrift des § 70, § 70 Abs. 1 bis 4, § 71, § 72, § 73 Abs. 1, § 75 Abs. 1 und 2, § 78 Abs. 1 und 10 bis 12, § 79 Abs. 1 bis 3 und 5a, § 80 Abs. 1 und 7, § 82 Abs. 1, § 83 Abs. 1 bis 3, § 87 Abs. 1 und 6 bis 8, § 87a samt Überschrift und § 89 Z 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2007 treten mit 12. Juli 2007 in Kraft. Zugleich treten § 20 Abs. 5, § 21 Abs. 2a und 2c, § 66 Abs. 3, in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung, außer Kraft.
	(17) (Verfassungsbestimmung) § 38 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2007 tritt mit 12. Juli 2007 in Kraft.